

Bundesgesetzblatt

1233

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1957	Nr. 25
Tag	Inhalt:	Seite
19. 8. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne	1233
22. 8. 57	Eisenbahn-Befähigungsverordnung	1234
22. 8. 57	Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	1258
26. 7. 57	Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung und der Vereinfachten Eisenbahn-Signalordnung sowie zur Einführung eines einheitlichen Spitzensignals für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs	1269

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955
zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954
über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne.

Vom 19. August 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (Bundesgesetzbl. II S. 857) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Ein im Jahre 1955 unausgenutzt gebliebener Rest des gewährten Zollkontingentes kann bis zum 31. Dezember 1957 ausgenutzt werden.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3; der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. August 1957.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Sieveking

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Eisenbahn-Befähigungsverordnung (EBefVO).

Vom 22. August 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen, die unter die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) oder unter die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) fallen. Sie enthält das Mindestmaß der Anforderungen, denen Beamte, Angestellte, Arbeiter und Bahnagenten genügen müssen, wenn sie als Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne des § 2 oder als Eisenbahnpolizeibeamte im Sinne des § 3 tätig sein sollen. Für ihre Anwendung ist die jeweilige Dienstausbildung maßgebend; dies gilt auch dann, wenn Dienstverrichtungen nur in Vertretung oder nur zum Teil wahrgenommen werden. Amts- oder Dienstbezeichnungen sowie Rechts- und Dienstverhältnisse bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist

bei der Deutschen Bundesbahn
der Vorstand,

bei den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehören,

die von den Ländern bestimmte Behörde.

§ 14 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) und § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Eisenbahnbetriebsbeamte sind die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Bahnagenten sowie ihre Vertreter, die tätig sind als

1. Leitende oder Aufsichtsführende in der Unterhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn,
2. Bahnkontrolleure und Betriebskontrolleure,
3. Vorsteher und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen, Haltepunkten, Abzweig- und Anschlußstellen sowie Fahrdienstleiter (einschließlich der Blockwärter),
4. Vorsteher von Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken, Bahnmeistereien, Signalmeistereien, Fernmeldemeistereien und Fahrleitungsmeistereien,
5. andere Beamte im Bahnunterhaltungsdienst,
6. Weichensteller,

7. Rangierleiter,
8. Strecken- und Schrankenwärter,
9. Zugbegleiter und Führer von Kleinwagen,
10. Lokomotiv- und Triebwagenführer, Heizer sowie Beimänner für Lokomotiven und Triebwagen ohne Feuerung, Bediener von Kleinlokomotiven,
11. andere Beamte des maschinen- und elektrotechnischen Außendienstes.

§ 3

Eisenbahnpolizeibeamte sind die hauptamtlich im Eisenbahnpolizeidienst tätigen Bediensteten, ferner die in § 2 unter Nr. 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter,
15. Ortsladebeamte.

§ 4

Zu Nr. 3 bis 15 der §§ 2 und 3 gehören im einzelnen folgende Beamte:

Nr. 3:

- a) Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
- b) Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
- c) Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
- d) Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
- e) Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 25),
- f) Zugmeldebeamte (§ 26),
- g) Blockwärter (§ 27),
- h) Haltepunktwärter (§ 28);

Nr. 4:

- a) Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29),
- b) Vorsteher von Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerken und Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst (§ 30),
- c) Vorsteher von Fahrleitungsmeistereien, von Unter- und von Umformerwerken und technische Gruppenleiter in Fahrleitungsmeistereien (§ 31);

Nr. 5:

- a) Rottenaufsichtsbeamte (§ 32),
- b) Beamte für die Unterhaltung der Signalanlagen (§ 33),
- c) Beamte für die Unterhaltung der Fernmeldeanlagen (Fernmeldewerkbeamte) (§ 34),
- d) Beamte für die Brückenunterhaltung (§ 35),
- e) Beamte für die Oberbauschweißung (§ 36),
- f) Leitungsaufsichtsbeamte (§ 37);

Nr. 6: Weichensteller (§ 38);

Nr. 7: Rangierleiter (§ 39);

Nr. 8:

- a) Streckenwärter (§ 40),
- b) Schrankenwärter (§ 41);

Nr. 9:

- a) Zugführer (§ 42),
- b) Zugschaffner bei Reisezügen (§ 43),
- c) Zugschaffner bei Güterzügen (§ 44),
- d) Triebwagenschaffner (§ 45),
- e) Kleinwagenführer (§ 46);

Nr. 10:

- a) Lokomotivführer (§ 47),
- b) Triebwagenführer (§ 48),
- c) Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen (§ 49),
- d) Bediener von Kleinlokomotiven (§ 50),
- e) Lokomotivheizer (§ 51),
- f) Beimänner für Triebfahrzeuge ohne Feuerung (§ 52);

Nr. 11:

- a) Beamte für die Unterhaltung der Fahrleitungsanlagen und für das Schalten der Fahrleitungsnetze (§ 53),
- b) Wagenuntersuchungsbeamte (§ 54),
- c) Bremsbeamte (§ 55);

Nr. 12: Pförtner (§ 56);

Nr. 13: Bahnsteigschaffner (§ 57);

Nr. 14: Wächter (§ 58);

Nr. 15: Ortsladebeamte (§ 59).

§ 5

Mit Ausnahme des Dienstes eines

Zugmeldebeamten,
Schrankenwärters,
Zugschaffners bei Reisezügen, die von einem
Zugführer begleitet sind,
Pförtners oder
Bahnsteigschaffners

dürfen Frauen den Dienst eines Eisenbahnbetriebs- oder Eisenbahnpolizeibeamten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde versehen.

§ 6

(1) Als Leitende oder Aufsichtsführende in der Unterhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn sowie als Bahn- und Betriebskontrolleure (§ 2 Nr. 1 und 2) sind Bedienstete auszuwählen, die auf Grund ihrer Vorbildung, fachlichen Eignung und persönlichen Tüchtigkeit hierfür geeignet erscheinen. Diesen Beamten kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die selbständige Wahrnehmung des Dienstes von anderen Eisenbahnbetriebs- oder Eisenbahnpolizeibeamten übertragen werden. Die Anforderungen an die übrigen in den §§ 2 und 3 aufgeführten Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnpolizeibeamten, im folgenden „Beamte“ genannt, ergeben sich aus den Abschnitten II und III.

(2) Die Beamten haben die für ihre Aufgaben als Eisenbahnpolizeibeamte notwendigen Kenntnisse nachzuweisen.

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III umfaßt entweder Beschäftigung und Ausbildung, oder er besteht nur aus Beschäftigung oder nur aus Ausbildung.

1. Unter Beschäftigung ist eine geeignete Verwendung im praktischen Dienst als Arbeitskraft zu verstehen.
2. Durch die Ausbildung wird der Bedienstete in den später wahrzunehmenden Dienst eingeführt. Die praktische Handhabung der Dienstverrichtungen wird durch Unterweisung oder durch Unterricht ergänzt. Während der Ausbildung darf der Dienst nur unter verantwortlicher Überwachung durch einen zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes befähigten Beamten ausgeübt werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst muß nicht zusammenhängend abgeleistet sein. Frühere Beschäftigungen und Ausbildungen, die dem Vorbereitungsdienst für die neue Dienstverrichtung in vollem Umfange entsprechen, können auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

§ 8

Die Aufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen die Zeit der Ausbildung angemessen — höchstens jedoch bis zur Hälfte — kürzen, wenn die Ausbildung durch fachkundlichen Unterricht besonders gefördert wird.

§ 9

Inwieweit ein Beamter die Befähigung für einen Dienst besitzt, für den er nicht besonders ausgebildet ist, bestimmt sich nach Abschnitt III.

§ 10

Soll ein Beamter Dienstverrichtungen wahrnehmen, für die er nach Abschnitt III die Befähigung nicht besitzt, so muß er für jede der ihm zu übertragenden Dienstverrichtungen den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Befähigung nachgewiesen haben. Die Aufsichtsbehörde kann bei einfachen Verhältnissen hiervon Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, daß die Beamten praktisch befähigt und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Für den Dienst der Lokomotivführer und der Triebwagenführer sowie der Beamten, die die Zugfolge regeln, sind Ausnahmen von Satz 1 nicht zulässig.

§ 11

Die Aufsichtsbehörde kann über die in dieser Verordnung festgelegten Fälle hinaus bei einfacher Betriebslage oder bei besonderen Verhältnissen weitere Ausnahmen für Einzelfälle zulassen; Ausnahmen für Gruppen von Fällen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr oder, falls die Zuständigkeit eines Landes gegeben ist, der Zustimmung der obersten Landesverkehrsbehörde. Ergeht eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nicht binnen einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Eingang des Antrages auf Zustimmung, so gilt die Zustimmung als erteilt.

ABSCHNITT II

Gemeinsame Erfordernisse

§ 12

Die Beamten müssen eine deutsche Volksschule besucht haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen. Sie müssen unbescholten sein und die besonderen Eigenschaften besitzen, die ihr Dienst erfordert. Die besonderen Eigenschaften können durch Eignungsuntersuchungen festgestellt werden.

§ 13

(1) Die Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Als

Zugmeldebeamte,
Rangierleiter,
Zugschaffner bei Reisezügen,
Zugschaffner bei Güterzügen,
Kleinwagenführer,
Lokomotivheizer,
Beimänner für Triebfahrzeuge
ohne Feuerung,
Bremsbeamte,
Pfortner,
Bahnsteigschaffner,
Wächter und
Ortsladebeamte

dürfen auch jüngere Beamte beschäftigt werden, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind und ihre körperliche und geistige Entwicklung keinen Anlaß zu Bedenken gibt.

(2) Bei der ersten Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes eines Eisenbahnbetriebsbeamten darf das 45. Lebensjahr nicht überschritten sein. Ausnahmen sind zugelassen bei Personen, die den Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit noch entsprechen und nach dem Ergebnis einer Eignungsuntersuchung als geeignet bezeichnet sind.

(3) Die Beamten müssen die zur Wahrnehmung ihres Dienstes erforderliche körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit besitzen und frei sein von solchen Krankheiten und Krankheitsanlagen, die eine Gefahrenquelle für die Sicherheit des Betriebes bilden können; ob diese Bedingungen erfüllt sind, ist durch ärztliches Gutachten festzustellen.

§ 14

(1) Bei der Einstellung muß die Sehschärfe nach dem von Snellen als Einheit angenommenen Maße betragen

1. auf jedem Auge mindestens 0,5 bei folgenden Beamten:

Vorsteher großer, mittlerer und kleiner Bahnhöfe, Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen, Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke, Block- und Haltepunktwärter,
Vorsteher von Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerken und Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Dienst,

Rottenaufsichtsbeamte und Beamte für die Unterhaltung von Signalanlagen, Rangierleiter,
Streckenwärter — soweit nicht unter Nummer 2 fallend —,
Zugführer, Zugschaffner bei Reise- und Güterzügen sowie Triebwagenschaffner, Lokomotiv- und Triebwagenführer sowie Führer von Bahndiensttriebfahrzeugen und Bediener von Kleinlokomotiven, Lokomotivheizer und Beimänner für Triebfahrzeuge ohne Feuerung;

2. auf dem einen Auge mindestens 0,5 und auf dem anderen mindestens 0,3 bei folgenden Beamten:

Zugmeldebeamte,
Vorsteher von Bahnmeistereien, Fahrleitungsmeistereien, Unter- und Umformerwerken sowie technische Gruppenleiter in Fahrleitungsmeistereien,
Beamte für die Unterhaltung von Signal- und Fernmeldeanlagen, für die Brückenunterhaltung und Oberbauschweißung sowie Leitungsaufsichtsbeamte,
Schrankenwärter,
Kleinwagenführer,
Beamte für die Unterhaltung der Fahrleitungsanlagen und für das Schalten der Fahrleitungsnetze,
Wagenuntersuchungs- und Bremsbeamte,
Streckenwärter bei Vorliegen einfacher Verhältnisse.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einfache Verhältnisse vorliegen.

(2) Es genügt, wenn die nach Absatz 1 erforderliche Sehschärfe mit Brille erreicht wird; für die Beamten des Dampflokomotivfahrdienstes und des Rangierdienstes gilt dies jedoch nur, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt.

(3) Beamte, die das vorgeschriebene Maß der Sehschärfe nur mit Brille erreichen, haben im Dienst stets eine Brille zu tragen und eine Ersatzbrille bei sich zu führen.

(4) Die Eisenbahnverwaltungen haben zu überwachen, daß die vorgeschriebene Sehschärfe auf die Dauer vorhanden ist.

(5) Beamte, deren Sehschärfe unter das in Absatz 1 angegebene Maß sinkt, können in ihrem Dienst belassen werden, wenn ihre Sehschärfe ohne oder, soweit nach Absatz 2 zugelassen, mit Brille auf dem einen Auge noch mindestens 0,3 und auf dem anderen Auge noch mindestens 0,2 beträgt. Für Lokomotivbedienstete und Triebwagenführer gilt dies jedoch nur, wenn ein Augenarzt festgestellt hat, daß die Minderung der Sehschärfe auf keine Erkrankung des inneren Auges zurückzuführen ist.

§ 15

(1) Die in § 14 Abs. 1 aufgeführten Beamten müssen bei der Einstellung nach einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Verfahren als farbentüchtig festgestellt sein.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen haben zu überwachen, daß die vorgeschriebene Farbentüchtigkeit auf die Dauer vorhanden ist.

(3) Nach der Einstellung als farbenuntüchtig erkannte Beamte können nur dann in ihrem Dienst belassen werden, wenn sichergestellt ist, daß ihr Dienst keine Anordnungen und Verrichtungen erfordert, bei denen die Verwechslung farbiger Signale die Betriebssicherheit gefährdet.

§ 16

(1) Die in § 14 Abs. 1 aufgeführten Beamten müssen ein ausreichendes Hörvermögen besitzen. Bei der Einstellung genügt das Hörvermögen, wenn bei abgewendetem Gesicht auf jedem Ohr einzeln Flüstersprache unter Anwendung hoher und tiefer Sprachlaute mindestens auf 1 m oder Umgangssprache bei abgewendetem Gesicht auf jedem Ohr einzeln mindestens auf 5 m verstanden wird.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen haben zu überwachen, daß das vorgeschriebene Hörvermögen auf die Dauer vorhanden ist.

(3) Beamte, deren Hörvermögen unter das in Absatz 1 angegebene Maß sinkt, können in ihrem Dienst belassen werden, wenn sie bei abgewendetem Gesicht auf beiden Ohren zugleich Umgangssprache auf mindestens 5 m verstehen. Unter welchen Voraussetzungen Beamte, die diese Bedingungen nicht erfüllen, in ihrem bisherigen Dienst belassen werden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 17

Die Beamten müssen, soweit der eigene Dienstbereich und der ihrer Untergebenen berührt werden, die Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung, die Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung für Schmalspurbahnen, die Eisenbahn-Signalordnung, die Eisenbahn-Verkehrsordnung und die Militär-Eisenbahn-Ordnung kennen und die Fähigkeiten und Kenntnisse nach Abschnitt III besitzen.

§ 18

Abgesehen von den Vorschriften der §§ 19 und 20 bleibt es den Eisenbahnverwaltungen überlassen, wie sie sich die Überzeugung vom Vorhandensein der geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse verschaffen.

§ 19

Die Eisenbahnverwaltungen können von der Nachprüfung solcher Fähigkeiten und Kenntnisse absehen, die durch Zeugnisse von Schulen mit anerkannter Lehrtätigkeit nachgewiesen werden. Soweit es sich um Bau- oder Ingenieurschulen handelt, wird vom Bundesminister für Verkehr auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn festgelegt, für welche Beamten des § 4 die Zeugnisse dieser Lehranstalten anerkannt werden. Die hiernach getroffene Regelung gilt auch für nichtbundeseigene Eisenbahnen.

§ 20

(1) Vor der ersten selbständigen Verwendung als Führer eines Triebfahrzeuges ist die Befähigung durch Probefahrten und durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

1. Die Probefahrten nimmt ein leitender oder aufsichtsführender Beamter des betriebsmaschinentechnischen Dienstes oder sein ständiger Vertreter ab. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können die Probefahrten in Einzelfällen auch durch andere Beamte des betriebsmaschinentechnischen Dienstes abgenommen werden.

2. Für den Dienst als Lokomotivführer ist die Prüfung vor einem leitenden oder aufsichtsführenden Beamten des betriebsmaschinentechnischen Dienstes und einem Beamten des § 2 Nr. 2 oder einem Beamten abzulegen, der die Befähigung nach § 21 oder § 30 besitzt. Für den Dienst als Triebwagenführer oder Bediener von Kleinlokomotiven ist die Prüfung von einem leitenden oder aufsichtsführenden Beamten des betriebsmaschinentechnischen Dienstes abzunehmen.

(2) Soll ein Triebfahrzeugführer auf verschiedenen Fahrzeuggattungen verwendet werden, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, in welchen Fällen die Befähigung hierfür durch eine weitere Prüfung nachzuweisen ist.

ABSCHNITT III

Besondere Erfordernisse

§ 21

Vorsteher großer Bahnhöfe

(1) Der Vorbereitungsdienst für Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a) umfaßt

1. Vorbereitungsdienst nach § 24 und Nachweis der Befähigung zum Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen und
2. zwei Jahre selbständige Beschäftigung im Bahnhofsdiens auf einem mittleren oder großen Bahnhof, davon mindestens sechs Monate als Fahrdienstleiter.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Gewandtheit im Abfassen schriftlicher Berichte an vorgesetzte Dienststellen und Behörden.
2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen und der anderen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen und Einrichtungen.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, über den Fahrdienst auf Betriebsstellen, den Zugfahrdienst, den Stellwerks- und den Blockdienst, den Fernmeldebetriebsdienst, den Bremsdienst, den Rangierdienst, das Ermitteln der Zugleistungen und über Kleinwagenfahrten.

4. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Heizungs- und der Beleuchtungseinrichtungen sowie der Schmier- und der Türverschlußeinrichtungen an den Wagen; Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen der Wagen.
5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge.
6. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der Beleuchtungseinrichtungen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Brückewaagen, Last- und Wasserkrane. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
9. Kenntnis der Bahnhofs- und der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
10. Fähigkeit, das unterstellte Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
11. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
12. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Blockwärter, Streckenwärter, Schrankenwärter, Kleinwagenführer, Lokomotivbeamten und Wagenuntersuchungsbeamten. Allgemeine Kenntnis der Dienstaufgaben der Dienststellenvorsteher anderer Dienstzweige.
13. Kenntnis der Verhältnisse der Eisenbahn zu anderen Verwaltungen und Behörden.

§ 22

Vorsteher mittlerer Bahnhöfe

(1) Der Vorbereitungsdienst für Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b) umfaßt

1. Vorbereitungsdienst nach § 24 und Nachweis der Befähigung zum Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen und
2. drei Monate selbständige Beschäftigung als Fahrdienstleiter auf Bahnhöfen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen.
2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen und der anderen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen und Einrichtungen.

3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, über den Fahrdienst auf Betriebsstellen, den Zugfahrdienst, den Stellwerks- und den Blockdienst, den Fernmeldedienst, den Bremsdienst, den Rangierdienst, das Ermitteln der Zugleistungen und über Kleinwagenfahrten.
4. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Heizungs- und der Beleuchtungseinrichtungen sowie der Schmier- und der Türverschlußeinrichtungen an den Wagen; Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen dieser Wagen.
5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge.
6. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der Beleuchtungseinrichtungen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Brückewaagen, Last- und Wasserkrane. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
9. Kenntnis der Bahnhofs- und der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
10. Fähigkeit, das unterstellte Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
11. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
12. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Blockwärter, Streckenwärter, Schrankenwärter, Kleinwagenführer, Lokomotivbeamten und Wagenuntersuchungsbeamten. Allgemeine Kenntnis der Dienstaufgaben der Dienststellenvorsteher anderer Dienstzweige.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21).

§ 23

Vorsteher kleiner Bahnhöfe

(1) Der Vorbereitungsdienst für Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 4 Nr. 3 Buchstabe c) umfaßt

Vorbereitungsdienst nach § 24 und Nachweis der Befähigung zum Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen.

Für Vorsteher auf Bahnhöfen mit betrieblich einfachen Verhältnissen genügt eine dreimonatige Beschäftigung im Bahnhofsdiens und eine dreimonatige Ausbildung im Fahrdienstleiter- und im Aufsichtsdienst auf Bahnhöfen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, unter welchen Voraussetzungen betrieblich einfache Verhältnisse angenommen werden können.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen.
 2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen und der anderen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen und Einrichtungen.
 3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, über den Fahrdienst auf Betriebsstellen, den Zugfahrdienst, den Stellwerks- und den Blockdienst, den Fernmeldedienst, den Bremsdienst, den Rangierdienst, das Ermitteln der Zugleistungen und über Kleinwagenfahrten.
 4. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Heizungs- und der Beleuchtungseinrichtungen sowie der Schmier- und der Türverschlußeinrichtungen an den Wagen; Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen dieser Wagen.
 5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge.
 6. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
 7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 8. Kenntnis der Beleuchtungseinrichtungen, Schiebepöhlen, Drehscheiben, Brückewaagen, Last- und Wasserkranen. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 9. Kenntnis der Bahnhofs- und der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
 10. Fähigkeit, das unterstellte Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
 11. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 12. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Blockwärter, Streckenwärter, Schrankenwärter, Kleinwagenführer, Lokomotivbeamten und Wagenuntersuchungsbeamten. Allgemeine Kenntnis der Dienstaufgaben der Dienststellenvorsteher anderer Dienstzweige.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22) und
Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24).

§ 24

Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen

(1) Der Vorbereitungsdienst für Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 4 Nr. 3 Buchstabe d) umfaßt

1. a) sieben Monate Beschäftigung oder Ausbildung im Betriebsdienst, davon vier Monate Ausbildung im Fahrdienstleiter- und im Aufsichtsdienst auf Bahnhöfen, und
b) eine Woche Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Güter- und von Reisezügen oder
2. a) Vorbereitungsdienst nach § 38 und Nachweis der Befähigung zum Weichensteller,
b) drei Monate Ausbildung im Fahrdienstleiter- und im Aufsichtsdienst auf Bahnhöfen und
c) eine Woche Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Güter- und von Reisezügen.

Hiervon sind nachstehende Ausnahmen zulässig:

1. Für betrieblich einfache Verhältnisse genügt eine dreimonatige Beschäftigung im Betriebs- und Verkehrsdienst und eine dreimonatige Ausbildung im Fahrdienstleiter- und im Aufsichtsdienst auf Bahnhöfen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, unter welchen Voraussetzungen betrieblich einfache Verhältnisse angenommen werden können.
2. Für die Verwendung als Aufsichtsbeamter allein genügt eine dreiwöchige Ausbildung im Aufsichtsdienst auf Bahnhöfen und eine einwöchige Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Güter- und von Reisezügen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen und der anderen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen und Einrichtungen.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, über den Fahrdienst auf Betriebsstellen, den Zugfahrdienst, den Stellwerks- und den Blockdienst, den Fernmeldebetriebsdienst, den Bremsdienst, den Rangierdienst, das Ermitteln der Zugleistungen und über Kleinwagenfahrten.
4. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Heizungs- und der Beleuchtungseinrichtungen.

gen sowie der Schmier- und der Türverschlußeinrichtungen an den Wagen; Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen der Wagen.

5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge.
 6. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
 7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 8. Kenntnis der Beleuchtungseinrichtungen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Brückenaugen, Last- und Wasserkrane. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 9. Kenntnis der Bahnhofs- und der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
 10. Fähigkeit, das unterstellte Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
 11. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 12. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke, der Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Blockwärter, Streckenwärter, Schrankenwärter, Kleinwagenführer, Lokomotivbeamten und Wagenuntersuchungsbeamten.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
Rangierleiter
für den Dienst eines Aufsichtsbeamten auf Rangierbahnhöfen, wenn der Beamte hierfür praktisch befähigt und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist (§ 39),
und
Zugführer
für den Dienst des Aufsichtsbeamten während des Aufenthaltes von Zügen auf Bahnhöfen (§ 42).

§ 25

Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 4 Nr. 3 Buchstabe e) umfaßt
1. a) einen Monat Beschäftigung im Bahnunterhaltungs- oder Rangierarbeiterdienst,
b) drei Monate Ausbildung im Weichenstellerdienst und
c) einen Monat Ausbildung in der Fahrdienstleitung auf Bahnhöfen oder
 2. drei Monate Ausbildung im Fahrdienstleiterdienst auf Bahnhöfen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen und der anderen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen und Einrichtungen.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, über den Fahrdienst auf den Betriebsstellen, den Zugfahrdienst, den Stellwerks- und den Blockdienst und den Fernmeldebetriebsdienst und über Kleinwagenfahrten.
4. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
5. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
6. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
7. Kenntnis der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
8. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
9. Kenntnis der Dienstaufgaben der Zugbegleiter, Weichensteller, Blockwärter, Streckenwärter, Schrankenwärter, Kleinwagenführer und Lokomotivbeamten.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23) und
Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24).

§ 26

Zugmeldebeamte

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Zugmeldebeamte (§ 4 Nr. 3 Buchstabe f) umfaßt
vier Wochen Ausbildung im Zugmeldedienst.
- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:
1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
 2. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen.
 3. Kenntnis der Bestimmungen über den Fahrdienst und die Signale.
 4. Kenntnis der Bestimmungen über den Stellwerks- und den Blockdienst, den Fernmeldebetriebsdienst und über Kleinwagenfahrten.
 5. Kenntnis der Bahnhofs- und der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.

6. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 7. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten und Störungen.
 8. Kenntnis der Dienstaufgaben der Weichensteller, Blockwärter, Schrankenwärter, Zugbegleiter und Kleinwagenführer.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
 - Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
 - Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
 - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
 - Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 25) und
 - Blockwärter (§ 27).

§ 27

Blockwärter

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Blockwärter (§ 4 Nr. 3 Buchstabe g) umfaßt
1. a) einen Monat Beschäftigung im Bahnunterhaltungs- oder Rangierarbeiterdienst,
 - b) drei Monate Ausbildung im Weichenstellerdienst und
 - c) zwei Wochen Ausbildung im Blockwärterdienst oder
 2. sechs Wochen Ausbildung im Blockwärterdienst.
- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:
1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
 2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen und der anderen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen und Einrichtungen.
 3. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst, den Fahrdienst und die Signale.
 4. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 5. Kenntnis der Bestimmungen über den Stellwerks- und den Blockdienst und den Fernmeldebetriebsdienst sowie der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten.
 6. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 7. Kenntnis der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
 8. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

9. Kenntnis der Dienstaufgaben der Zugbegleiter, Weichensteller, Streckenwärter, Schrankenwärter, Kleinwagenführer und Lokomotivbeamten.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
 - Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
 - Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
 - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24) und
 - Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 25).

§ 28

Haltepunktwärter

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Haltepunktwärter (§ 4 Nr. 3 Buchstabe h) umfaßt
1. drei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst und
 2. eine Woche Ausbildung im Haltepunktwärterdienst.
- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:
1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
 2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus. Fertigkeit im Bedienen der Schranken und der anderen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes. Allgemeine Kenntnis dieser Einrichtungen und des Verfahrens bei Störungen.
 3. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst, den Fahrdienst und die Signale.
 4. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 5. Kenntnis der Bestimmungen über den Fernsprechdienst und über Kleinwagenfahrten.
 6. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 7. Kenntnis der Streckenverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
 8. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 9. Kenntnis der Dienstaufgaben der Zugbegleiter, Streckenwärter, Schrankenwärter und Kleinwagenführer.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
 - Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
 - Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
 - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
 - Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 25),
 - Blockwärter (§ 27) und
 - Zugführer (§ 42).

§ 29

Vorsteher von Bahnmeistereien

(1) Zu den Bahnmeistereien im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Signal-, Fernmelde- und Brückenmeistereien sowie die Gleisbauzüge.

(2) Der Vorbereitungsdienst für Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 4 Nr. 4 Buchstabe a) umfaßt

zwölf Monate Ausbildung im Dienst des Vorstehers einer Bahnmeisterei. Die Aufteilung des Vorbereitungsdienstes auf Ausbildung im Bau- und im Oberbaudienst, im signal- und im fernmeldetechnischen Dienst bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

Auf den Vorbereitungsdienst kann eine Beschäftigung im technischen Bürodienst bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(3) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Gewandtheit im Abfassen schriftlicher Berichte an vorgesetzte Dienststellen und Behörden.
2. Fachwissen des Absolventen einer staatlich anerkannten Bau- oder Ingenieurschule einschlägiger Fachrichtung oder dem Dienstbereich entsprechende technische Allgemeinkenntnisse.
3. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Erhaltung der Bahnanlagen sowie Kenntnis der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
4. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Fahrdienst und den Fernmeldebetriebsdienst und der Bestimmungen über das Führen von Arbeitszügen und von Kleinwagenfahrten.
5. Kenntnis der Bestimmungen über den Stellwerks- und den Blockdienst.
6. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
7. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
8. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge, der Belastungs- und der Bremsvorschriften und der für den eigenen Bezirk zugelassenen Streckengeschwindigkeiten.
9. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
10. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
11. Kenntnis des Eisenbahnunterbaus (Bahnkörper einschließlich der Kunstbauten) und des Eisenbahnoberbaus sowie des Ingenieurhochbaus; Fertigkeit im Erhalten und Erneuern dieser Anlagen.
12. Kenntnis der Bau- und der Oberbaustoffe, der Signal- und der Fernmeldestoffe, der Werk- und der Betriebsstoffe.
13. Kenntnis der Bauformen, des Zwecks und der Wirkungsweise der Signalanlagen; Fertigkeit im Einbauen und Unterhalten dieser Anlagen. Fertigkeit in den gebräuchlichen elektrischen Messungen im Signalwesen.

14. Kenntnis der Bauformen, des Zwecks und der Wirkungsweise der Fernmeldeanlagen; Fertigkeit im Einbauen, Unterhalten und Entstören dieser Anlagen. Fertigkeit in den gebräuchlichen elektrischen Messungen im Fernmeldewesen.

15. Fähigkeit, die Betriebssicherheit der zu unterhaltenden Anlagen zuverlässig zu beurteilen.

16. Fähigkeit, das unterstellte Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.

17. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

18. Kenntnis der Dienstaufgaben der Rottenaufsichtsbeamten, der Beamten für die Unterhaltung der Signal- und der Fernmeldeanlagen, der Fahrdienstleiter, Weichensteller, Streckenwärter, Schrankenwärter und Zugbegleiter. Allgemeine Kenntnis der Dienstaufgaben der Dienststellenvorsteher anderer Dienstzweige.

§ 30

Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst (§ 4 Nr. 4 Buchstabe b) umfaßt

1. zwei Monate Beschäftigung als Lokomotivheizer oder Beimann,
2. vier Monate Beschäftigung als Triebfahrzeugführer und
3. sechs Monate Ausbildung in den Dienstgeschäften der technischen Gruppenleiter und des Vorstehers eines Bahnbetriebswerks.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Gewandtheit im Abfassen schriftlicher Berichte an vorgesetzte Dienststellen und Behörden.
2. Fachwissen des Absolventen einer staatlich anerkannten Ingenieurschule maschinen- oder elektrotechnischer Fachrichtung oder dem Dienstbereich entsprechende technische Allgemeinkenntnisse.
3. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Unterhaltung der Fahrzeuge sowie Kenntnis der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
4. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Fahrdienst, das Bilden von Zügen, den Rangierdienst und den Fernsprechdienst.
5. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
6. Kenntnis der Eigenschaften der Werk- und der Betriebsstoffe und der Geräte; Kenntnis der Bestimmungen über das Aufbewahren, Behandeln und Verwalten dieser Stoffe und Geräte.

7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der Bauarten der Eisenbahnfahrzeuge, ihrer Bremsen und ihrer anderen technischen Einrichtungen und betriebswichtigen Bauteile; Kenntnis der Bestimmungen über das Unterhalten der Eisenbahnfahrzeuge und ihrer Einzelteile.
9. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
10. Kenntnis der Vereinbarungen mit fremden Eisenbahnverwaltungen über Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge.
11. Kenntnis der mechanischen, maschinellen und elektrischen Anlagen und der Bestimmungen über überwachungsbedürftige Anlagen.
12. Fertigkeit, die im Dienstbereich vorkommenden Triebfahrzeuge selbständig zu führen.
13. Kenntnis der Bestimmungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten im Eisenbahnverkehr und der Bestimmungen zur Entwesung und Entseuchung der Fahrzeuge. Kenntnis der Eigenschaften der hierbei verwendeten Stoffe.
14. Fähigkeit, das unterstellte Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
15. Kenntnis der Feuerverhütung und der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
16. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotiv- und der Wagenuntersuchungsbeamten, der Zugbegleiter, der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Rangierleiter, Streckenwärter und Schrankenwärter. Allgemeine Kenntnis der Dienstaufgaben der Dienststellenvorsteher anderer Dienstzweige.

§ 31

Vorsteher von Fahrleitungsmeistereien, von Unter- und von Umformerwerken und technische Gruppenleiter in Fahrleitungsmeistereien

(1) Der Vorbereitungsdienst für Vorsteher von Fahrleitungsmeistereien, von Unter- und von Umformerwerken und für technische Gruppenleiter in Fahrleitungsmeistereien (§ 4 Nr. 4 Buchstabe c) umfaßt

1. neun Monate Beschäftigung im Starkstromdienst, besonders im Bau, im Betrieb und im Unterhalten von Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen sowie von Licht- und Kraftanlagen und
2. drei Monate Ausbildung im Bau und im Unterhalten der Anlagen des elektrischen Zugbetriebes und in der Betriebsführung der Unterwerke sowie im Führen von Kleinwagen.

Auf den Vorbereitungsdienst nach Satz 1 Nr. 1 kann eine Beschäftigung im technischen Bürodienst bis zu drei Monaten angerechnet werden. Für Beamte mit Befähigung zum Vorsteher eines Bahnbetriebswerks (§ 30) setzt die Eisenbahnverwaltung Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes fest.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Gewandtheit im Abfassen schriftlicher Berichte an vorgesetzte Dienststellen und Behörden.
2. Fachwissen des Absolventen einer staatlich anerkannten Ingenieurschule elektrotechnischer Fachrichtung oder dem Dienstbereich entsprechende technische Allgemeinkenntnisse.
3. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau, die Erhaltung und Unterhaltung der Bahnanlagen und der Fahrzeuge sowie Kenntnis der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
4. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Bahnbetrieb, das Führen von Kleinwagen und den Fernsprechdienst.
5. Kenntnis der Vorschriften für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken.
6. Kenntnis der Eigenschaften der im Dienstbereich verwendeten Stoffe; Kenntnis der Bestimmungen über das Behandeln und Lagern dieser Stoffe.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Allgemeine Kenntnis der Betriebsanlagen in Bahnhöfen, Bahnbetriebswerken, Stellwerken und Blockstellen.
9. Kenntnis der Triebfahrzeuge, besonders der Einrichtungen für die Stromabnahme.
10. Kenntnis des Aufbaus, der Wirkungsweise, der Betriebsführung und der Unterhaltung der ortsfesten Anlagen des elektrischen Zugbetriebes. Allgemeine Kenntnis der übrigen Anlagen des elektrischen Zugbetriebes.
11. Kenntnis der Schalt- und der Speisemöglichkeiten der Anlagen des Dienstbereichs. Fähigkeit, Schaltaufträge zu erteilen und durchzuführen sowie Anweisungen und Schaltpläne hierfür zu entwerfen.
12. Kenntnis der Bestimmungen über den Bau, die Pflege und das Unterhalten der Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb.
13. Fähigkeit, Mängel und Störungen an den Einrichtungen des Dienstbereichs zu erkennen und sie zu beseitigen. Kenntnis der Schutz-, der Meß- und der Prüfeinrichtungen.
14. Fertigkeit in den Messungen an den elektrischen Anlagen und Maschinen.
15. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
16. Fähigkeit, das unterstellte Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
17. Kenntnis der Feuerverhütung und der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
18. Kenntnis der Dienstaufgaben der Beamten für die Unterhaltung der Fahrleitungen, der Beamten für die Unterhaltung der Signal- und der Fernmeldeanlagen, der Leitungsauf-

sichtsbeamten, Rottenaufsichtsbeamten, Fahrdienstleiter, Rangierleiter, Zugbegleiter, Streckenwärter und Schrankenwärter. Allgemeine Kenntnis der Dienstaufgaben der Dienststellenvorsteher anderer Dienstzweige.

§ 32

Rottenaufsichtsbeamte

(1) Der Vorbereitungsdienst für Rottenaufsichtsbeamte (§ 4 Nr. 5 Buchstabe a) umfaßt

1. ein Jahr Beschäftigung beim Unterhalten oder Erneuern des Eisenbahnoberbaus einer in Betrieb befindlichen Eisenbahn und
2. einen Monat Ausbildung im Rottenaufsichtsdienst und im Führen von Arbeitszügen und Kleinwagen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Erhaltung der Bahnanlagen.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie den Fernsprehdienst.
4. Kenntnis der Signal- und der Fernmeldeanlagen; Fertigkeit im Bedienen dieser Anlagen.
5. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
6. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
9. Kenntnis der Bestimmungen über das Führen von Arbeitszügen und über Kleinwagenfahrten.
10. Kenntnis der Oberbaustoffe und der für die Oberbauarbeiten erforderlichen Geräte und Maschinen. Kenntnis der beim Unterhalten und Erneuern des Oberbaus vorkommenden Arbeiten; Fertigkeit im fachgemäßen Ausführen dieser Arbeiten.
11. Fertigkeit im Einbauen von Gleisen und Weichen nach gegebener Absteckung.
12. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
13. Kenntnis der Dienstaufgaben der Beamten für die Unterhaltung der Signal- und der Fernmeldeanlagen, der Leitungsaufsichtsbeamten, Fahrdienstleiter, Weichensteller, Lokomotivbeamten, Zugbegleiter, Streckenwärter und Schrankenwärter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29).

§ 33

Beamte für die Unterhaltung der Signalanlagen

(1) Der Vorbereitungsdienst der Beamten für die Unterhaltung der Signalanlagen (§ 4 Nr. 5 Buchstabe b) umfaßt

1. ein Jahr Beschäftigung als Handwerker im Signalunterhaltungsdienst und
2. einen Monat Ausbildung im Unterhalten von Signalanlagen im Betrieb und im Führen von Kleinwagen.

Auf den Vorbereitungsdienst nach Satz 1 Nr. 1 kann eine gleichartige Beschäftigung bei einer Signalbauanstalt bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Erhaltung der Bahnanlagen sowie Kenntnis der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Stellwerks- und den Blockdienst und den Fernsprehdienst.
4. Allgemeine Kenntnis der Fernmeldeanlagen.
5. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
6. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten.
9. Kenntnis der Signal- und der Betriebsstoffe. Allgemeine Kenntnis der Fernmelde- und der Oberbaustoffe.
10. Kenntnis über Bauformen, Zweck und Wirkungsweise der Signalanlagen.
11. Fähigkeit im Lesen von Lageplänen, Verschlusstabellen, Schaltplänen und Werkzeichnungen für Signalanlagen; Fertigkeit, hiernach zu arbeiten.
12. Fertigkeit im Einbauen und im Unterhalten der Signalanlagen.
13. Fertigkeit in den gebräuchlichen elektrischen Messungen im Signalwesen.
14. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
15. Kenntnis der Dienstaufgaben der Beamten für die Unterhaltung der Fernmeldeanlagen, der Leitungsaufsichtsbeamten, Rottenaufsichtsbeamten, Fahrdienstleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29).

§ 34

**Beamte für die Unterhaltung der Fernmeldeanlagen
(Fernmeldewerkbeamte)**

(1) Der Vorbereitungsdienst der Beamten für die Unterhaltung der Fernmeldeanlagen (§ 4 Nr. 5 Buchstabe c) umfaßt

1. ein Jahr Beschäftigung als Handwerker im Fernmeldeunterhaltungsdienst und
2. zwei Wochen Ausbildung im Unterhalten und Entstören von Fernmeldeanlagen, die mit Signalanlagen in Verbindung stehen.

Auf den Vorbereitungsdienst nach Satz 1 Nr. 1 kann eine gleichartige Beschäftigung in der Schwachstromindustrie bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Unterhaltung der Bahnanlagen sowie Kenntnis der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie den Fernmeldebetriebsdienst.
4. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen.
5. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
6. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der Fernmelde- und der Betriebsstoffe. Allgemeine Kenntnis der Signal- und der Oberbaustoffe.
9. Fähigkeit im Lesen von Zeichnungen und Schaltplänen für Fernmeldeanlagen; Fertigkeit, hiernach zu arbeiten.
10. Fähigkeit, einfache Schalt- und Montagehandskizzen anzufertigen.
11. Kenntnis der Bauformen, des Zweckes und der Wirkungsweise der Fernmeldeanlagen.
12. Fertigkeit im Einbauen, Unterhalten und Entstören der Fernmeldeanlagen.
13. Fertigkeit in den gebräuchlichen elektrischen Messungen im Fernmeldewesen.
14. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
15. Kenntnis der Dienstaufgaben der Beamten für die Unterhaltung der Signalanlagen, der Leitungsaufsichtsbeamten, Rottenaufsichtsbeamten, Fahrdienstleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29).

§ 35

Beamte für die Brückenunterhaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst der Beamten für die Brückenunterhaltung (§ 4 Nr. 5 Buchstabe d) umfaßt

1. ein Jahr Beschäftigung als Bau- oder Brückenschlosser beim Herstellen oder Unterhalten von stählernen Eisenbahnbrücken und
2. drei Tage Ausbildung im Führen von Kleinwagen.

Auf den Vorbereitungsdienst nach Satz 1 Nr. 1 kann eine gleichartige Beschäftigung bei einer Brückenbauanstalt bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Erhaltung der Bahnanlagen.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie den Fernsprehdienst.
4. Allgemeine Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
5. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
6. Allgemeine Kenntnis des Eisenbahnoberbaus und der Oberbaustoffe.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der beim Erhalten und Erneuern von Brücken benutzten Baustoffe, Geräte und Maschinen. Kenntnis der beim Unterhalten und Erneuern von stählernen Eisenbahnbrücken und stählernen Ingenieurhochbauten vorkommenden Arbeiten, besonders der Gasschmelz- und der Lichtbogenschweißung; Fertigkeit im fachgemäßen Ausführen dieser Arbeiten.
9. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
10. Kenntnis der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten.
11. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
12. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, Rottenaufsichtsbeamten, Leitungsaufsichtsbeamten, Lokomotivbeamten, Zugbegleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

§ 36

Beamte für die Oberbauschweißung

(1) Der Vorbereitungsdienst der Beamten für die Oberbauschweißung (§ 4 Nr. 5 Buchstabe e) umfaßt

1. ein Jahr Beschäftigung als Oberbauschweißer, davon
sechs Monate im Auftragschweißen und
sechs Monate im Thermitstoßschweißen und
2. drei Tage Ausbildung im Führen von Kleinwagen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Erhaltung der Bahnanlagen.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie den Fernsprechdienst.
4. Allgemeine Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.
5. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
6. Allgemeine Kenntnis des Eisenbahnbau- und der Oberbaustoffe.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der beim Oberbauschweißen benutzten Stoffe, Geräte und Maschinen. Kenntnis der beim Oberbauschweißen vorkommenden Arbeiten, Fertigkeit im fachgemäßen Ausführen dieser Arbeiten.
9. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
10. Kenntnis der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten.
11. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
12. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, Rottenaufsichtsbeamten, Leitungsaufsichtsbeamten, Lokomotivbeamten, Zugbegleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

§ 37

Leitungsaufsichtsbeamte

(1) Der Vorbereitungsdienst für Leitungsaufsichtsbeamte (§ 4 Nr. 5 Buchstabe f) umfaßt

1. ein Jahr Beschäftigung beim Bauen oder beim Unterhalten von Fernmeldeanlagen oder Blockleitungen und
2. zwei Wochen Ausbildung im Unterhalten und Entstören von Fernmeldeleitungen, die mit Signalanlagen in Verbindung stehen, sowie im Führen von Kleinwagen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.

2. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Unterhaltung der Bahnanlagen sowie Kenntnis der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie den Fernmeldebetriebsdienst.

4. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen.

5. Kenntnis der Fernmeldeeinrichtungen, soweit der Leitungsaufseher beim Einbauen und beim Unterhalten mitwirkt.

6. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst.

7. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.

8. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.

9. Kenntnis der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten.

10. Kenntnis der Fernmelde- und der Betriebsstoffe. Allgemeine Kenntnis der Signal- und der Oberbaustoffe.

11. Kenntnis der Bestimmungen über das Bauen, Bedienen, Erhalten und Entstören der Fernmeldeanlagen.

12. Fertigkeit im Lesen von Strom- und von Schaltzeichnungen.

13. Kenntnis der beim Unterhalten und Erneuern der Fernmeldeanlagen vorkommenden Arbeiten, soweit der Dienstbereich berührt wird; Fertigkeit im fachgemäßen Ausführen dieser Arbeiten.

14. Fertigkeit in den gebräuchlichen elektrischen Messungen im Fernmeldewesen.

15. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

16. Kenntnis der Dienstaufgaben der Beamten für die Unterhaltung der Signal- und der Fernmeldeanlagen, der Rottenaufsichtsbeamten, Fahrdienstleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29) und Beamte für die Unterhaltung der Fernmeldeanlagen (§ 34).

§ 38

Weichensteller

(1) Der Vorbereitungsdienst für Weichensteller (§ 4 Nr. 6) umfaßt

1. einen Monat Beschäftigung im Bahnunterhaltungs- oder Rangierarbeiterdienst und
2. drei Monate Ausbildung im Weichenstellerdienst.

Für das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren oder für die Verwendung in Stellwerken, in denen nur Weichen zu stellen sind, genügt eine einmonatige Beschäftigung im Bahnunterhaltungs- oder Rangierarbeiterdienst und eine einmonatige Ausbildung im Weichenstellerdienst.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
 2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus.
 3. Allgemeine Kenntnis der Signalanlagen und der sonstigen mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen. Allgemeine Kenntnis des Verfahrens bei Störungen.
 4. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst, den Fahrdienst und die Signale.
 5. Allgemeine Kenntnis der Beleuchtungseinrichtungen, Drehscheiben und Wasserkrane. Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen und Anlagen.
 6. Kenntnis der Bestimmungen über den Stellwerks- und den Blockdienst, den Fernsprechdienst, den Rangierdienst und über Kleinwagenfahrten.
 7. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 8. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 9. Kenntnis der Bahnhofsverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst.
 10. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 11. Kenntnis der Dienstaufgaben der Rangierleiter, Streckenwärter, Schrankenwärter und Kleinwagenführer.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21), Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22), Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23), Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24), Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 25) und Blockwärter, soweit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ausgebildet (§ 27).

Die Befähigung für diesen Dienst besitzen weiter Rangierleiter (§ 39) und Zugbegleiter (§§ 42 bis 45)

für das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren sowie

- Lokomotivführer (§ 47),
- Triebwagenführer (§ 48),
- Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen (§ 49),
- Bediener von Kleinlokomotiven (§ 50),
- Lokomotivheizer (§ 51) und
- Beimänner (§ 52)

für das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren bei unbegleiteten Lokomotivfahrten.

§ 39

Rangierleiter

(1) Der Vorbereitungsdienst für Rangierleiter (§ 4 Nr. 7) umfaßt

1. fünf Monate Beschäftigung als Rangierarbeiter,
2. zwei Wochen Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Güter- und Reisezügen und
3. zwei Wochen Ausbildung im Rangierleiterdienst.

Für die Verwendung als Rangieraufsicht oder als Rangierleiter lediglich beim Bewegen von Wagen vor Güterschuppen, Ladebühnen, Stofflagern, in Werkhöfen, Speicheranlagen und bei ähnlichen einfachen Verhältnissen kann die Beschäftigung als Rangierarbeiter entfallen und die Dauer der Ausbildung entsprechend den örtlichen Verhältnissen bemessen werden.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus.
3. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge. Kenntnis der Kupplungs-, der Brems-, der Schmier- und der Türverschlußvorrichtungen; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen.
4. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
5. Kenntnis der Bestimmungen über den Rangierdienst, das Bilden der Züge, den Bremsdienst, den Fernsprechdienst und das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren.
6. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Fahrdienst. Fertigkeit im Geben von Signalen. Kenntnis des Fahrplans.
7. Allgemeine Kenntnis der Beleuchtungseinrichtungen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Brückenwagen, Last- und Wasserkrane.
8. Kenntnis der Bahnhofsverhältnisse und der örtlichen Bestimmungen über den Betriebsdienst.
9. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
10. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
11. Kenntnis der Dienstaufgaben der Zugbegleiter, Weichensteller, Schrankenwärter, Lokomotivbeamten, Bediener von Kleinlokomotiven, Wagenuntersuchungsbeamten und Bremsbeamten.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
 - Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
 - Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
 - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
 - Weichensteller für unbegleitete Lokomotivfahrten (§ 38),
 - Vorsteher von Bahnmeistereien bei Arbeitszügen (§ 29),
 - Rottenaufsichtsbeamte bei Arbeitszügen (§ 32),
 - Zugführer (§ 42),
 - Schaffner bei Reisezügen (§ 43),
 - Schaffner bei Güterzügen (§ 44) und
 - Triebwagenschaffner (§ 45).

Die Befähigung für den Dienst dieser Gruppe besitzen weiter

- Lokomotivführer (§ 46),
- Triebwagenführer (§ 47),
- Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen (§ 48),
- Bediener von Kleinlokomotiven (§ 49),
- Lokomotivheizer (§ 50) und
- Beimänner (§ 51)

für das Aussetzen schadhafter Wagen aus Zügen, wenn die Beamten mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind.

§ 40

Streckenwärter

(1) Der Vorbereitungsdienst für Streckenwärter (§ 4 Nr. 8 Buchstabe a) umfaßt

1. fünf Monate Beschäftigung beim Unterhalten oder Erneuern des Oberbaus und
2. drei Wochen Ausbildung im Schranken- und im Streckenwärterdienst.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis des Oberbaus und der Oberbaustoffe. Allgemeine Kenntnis der anderen baulichen Anlagen und der Signal- und der Fernmeldeanlagen. Fertigkeit in den Arbeiten für die Unterhaltung des Oberbaus und im Gebrauch der Geräte.
3. Kenntnis des Zweckes und der Wirkungsweise der Schranken und Halbschranken sowie der Blink- und der Warnlichtanlagen.
4. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb, den Bahnbewachungs- und den Fernsprechdienst und der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten. Fertigkeit im Gebrauch des Fahrplans.
5. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.

6. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.

7. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

8. Kenntnis der Dienstaufgaben der Schrankenwärter und der Kleinwagenführer.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29),
 - Rottenaufsichtsbeamte (§ 32) und
 - Weichensteller (§ 38).

§ 41

Schrankenwärter

(1) Der Vorbereitungsdienst für Schrankenwärter (§ 4 Nr. 8 Buchstabe b) umfaßt eine Woche Ausbildung im Schrankenwärterdienst.

Wenn nicht mehr als 2 Anrufschranken zu bedienen sind, genügt eine Unterweisung des Bedieners über seine Aufgaben.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Kenntnis des Zweckes und der Wirkungsweise der Schranken und Läutewerke; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen.
2. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Bahnbetrieb und den Fernsprechdienst. Fertigkeit im Gebrauch des Fahrplans. Kenntnis der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten.
3. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst. Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
4. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
5. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
6. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
7. Kenntnis der Dienstaufgaben der Kleinwagenführer.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
 - Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
 - Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
 - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
 - Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 25),
 - Blockwärter (§ 27),
 - Haltepunktwärter (§ 28),
 - Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29),
 - Rottenaufsichtsbeamte (§ 32),
 - Beamte für die Unterhaltung der Signalanlagen (§ 33),
 - Weichensteller (§ 38) und
 - Streckenwärter (§ 40).

§ 42

Zugführer

(1) Der Vorbereitungsdienst für Zugführer (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a) umfaßt

1. sechs Monate Beschäftigung im Zugschaffnerdienst, davon drei Monate bei Reisezügen und drei Monate bei Güterzügen, und
2. zwei Monate Ausbildung im Zugführerdienst bei Reise- und bei Güterzügen, davon mindestens einen Monat bei Reisezügen.

Hiervon sind nachstehende Ausnahmen zulässig:

1. Für die Verwendung als Zugführer nur bei Reisezügen genügt eine dreimonatige Beschäftigung im Zugschaffnerdienst bei Reisezügen und eine einmonatige Ausbildung im Zugführerdienst bei Reisezügen.
2. Für die Verwendung als Zugführer nur bei Güterzügen genügt eine dreimonatige Beschäftigung im Zugschaffnerdienst bei Güterzügen und eine einmonatige Ausbildung im Zugführerdienst bei Güterzügen.
3. Für die Verwendung als Zugführer nur bei Reisezügen im Vorortverkehr oder in ähnlichen einfachen Verhältnissen genügt eine dreimonatige Beschäftigung im Zugschaffnerdienst bei Reisezügen und eine einwöchige Ausbildung im Zugführerdienst bei Reisezügen. Unter welchen Voraussetzungen einfache Verhältnisse angenommen werden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.
4. Für die Verwendung als Zugführer nur bei Arbeits- oder Übergabezügen genügt eine zweiwöchige Ausbildung im Zugführerdienst.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Schmier- und der Türverschlußeinrichtungen sowie der Heizungs-, der Wasser-, der Klima- und der Beleuchtungseinrichtungen an den Wagen; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen der Wagen.
3. Kenntnis der Bestimmungen über den Bahnbewachungsdienst, die Signale, den Fahrdienst und den Fernsprechdienst.
4. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge, den Bremsdienst, den Rangierdienst und über das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren.
6. Kenntnis der Bestimmungen über den Stellwerks- und den Blockdienst und Fertigkeit im Bedienen der Signalanlagen.

7. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
8. Kenntnis des Fahrplans und Fertigkeit in seinem Gebrauch.
9. Kenntnis der Bestimmungen über die Ermittlung der Zugleistungen.
10. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
11. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Zugbegleiter, Lokomotivbeamten, Rangierleiter, Wagenuntersuchungsbeamten, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch

- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
- Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
- Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
- Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
- Vorsteher von Bahnmeistereien für Arbeitszüge nach Erwerb der Streckenkenntnis (§ 29),
- Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst bei Hilfszügen (§ 30),
- Rottenaufsichtsbeamte für Arbeitszüge nach Erwerb der Streckenkenntnis (§ 32) und
- Rangierleiter für Übergabezüge nach Erwerb der Streckenkenntnis (§ 39).

Bei Zügen ohne Zugbegleiter besitzen die Befähigung auch

- Lokomotivführer (§ 47),
- Triebwagenführer (§ 48),
- Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen (§ 49) und
- Bediener von Kleinlokomotiven (§ 50).

§ 43

Zugschaffner bei Reisezügen

(1) Der Vorbereitungsdienst für Zugschaffner bei Reisezügen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe b) umfaßt

1. zwei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst, davon mindestens eine Woche als Rangierarbeiter,
2. eine Woche Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Reisezügen und
3. zwei Wochen Ausbildung im Zugschaffnerdienst bei Reisezügen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.

2. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Schmier- und der Türverschlusseinrichtungen sowie der Heizungs-, der Wasser-, der Klima- und der Beleuchtungseinrichtungen an den Wagen; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen der Wagen.
 3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Fahrdienst und den Fernsprehdienst.
 4. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge, den Bremsdienst, den Rangierdienst und über das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren.
 6. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 7. Kenntnis des Fahrplans und Fertigkeit in seinem Gebrauch.
 8. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 9. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotivbeamten, Rangierleiter, Wagenuntersuchungsbeamten, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
Zugführer, wenn nach § 42 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 3 ausgebildet, und
Triebwagenschaffner (§ 45).

§ 44

Zugschaffner bei Güterzügen

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Zugschaffner bei Güterzügen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe c) umfaßt
1. zwei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst, davon mindestens eine Woche als Rangierarbeiter,
 2. eine Woche Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Güterzügen und
 3. zwei Wochen Ausbildung im Zugschaffnerdienst bei Güterzügen.
- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:
1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
 2. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Schmier- und der Türverschlusseinrichtungen; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen der Wagen.

3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Fahrdienst und den Fernsprehdienst.
 4. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge, den Bremsdienst, den Rangierdienst und über das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren.
 6. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 7. Kenntnis des Fahrplans und Fertigkeit in seinem Gebrauch.
 8. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 9. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotivbeamten, Rangierleiter, Wagenuntersuchungsbeamten, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
Rangierleiter für Übergabezüge nach Erwerb der Streckenkenntnis (§ 39) und
Zugführer, wenn nach § 42 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2 ausgebildet.

§ 45

Triebwagenschaffner

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Triebwagenschaffner (§ 4 Nr. 9 Buchstabe d) umfaßt
1. zwei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst, davon mindestens eine Woche als Rangierarbeiter,
 2. eine Woche Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Reisezügen und
 3. a) zwei Wochen Ausbildung im Triebwagenschaffnerdienst oder
b) zwei Wochen Ausbildung im Zugschaffnerdienst bei Reisezügen.
- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:
1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
 2. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge und der Kupplungs-, der Brems-, der Schmier- und der Türverschlusseinrichtungen sowie der Heizungs-, der Wasser-, der Klima- und der Beleuchtungseinrichtungen an den Wagen; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen. Kenntnis der Bestimmungen über das Benutzen der Wagen.

3. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Fahrdienst und den Fernsprechdienst.
 4. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 5. Kenntnis der Bestimmungen über das Bilden der Züge, den Bremsdienst, den Rangierdienst und über das Stellen von ortsbedienten Weichen und Gleissperren.
 6. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 7. Kenntnis des Fahrplans und Fertigkeit in seinem Gebrauch.
 8. Fähigkeit, einen fahrenden Triebwagenzug durch Abschalten des Antriebs und durch Bedienen der Bremsrichtungen zum Halten zu bringen.
 9. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 10. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotivbeamten, Rangierleiter, Wagenuntersuchungsbeamten, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.
- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
 - Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
 - Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
 - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
 - Zugführer, wenn nach § 42 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 3 ausgebildet, und
 - Zugschaffner bei Reisezügen (§ 43).

§ 46

Kleinwagenführer

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Kleinwagenführer (§ 4 Nr. 9 Buchstabe e) umfaßt
1. zwei Monate Beschäftigung im Eisenbahnbetriebs- oder Bahnunterhaltungsdienst und
 2. drei Tage Ausbildung in den Aufgaben eines Kleinwagenführers. Hierbei sind mindestens zwei Kleinwagenfahrten auf freier Strecke auszuführen.
- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:
1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
 2. Kenntnis der Bestimmungen über Kleinwagenfahrten, den Bahnbewachungsdienst, die Signale und den Fernsprechdienst.
 3. Allgemeine Kenntnis des Oberbaus.
 4. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 5. Kenntnis der Bahnhofs- und der Streckenverhältnisse.

6. Allgemeine Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 7. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen während einer Kleinwagenfahrt.
 8. Kenntnis der Dienstaufgaben der Bahnwärter, Schrankenwärter und Rottenaufsichtsbeamten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Fahrer eines Kleinwagens nur dann, wenn er gleichzeitig als Kleinwagenführer tätig sein muß.
- (4) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
 - Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
 - Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
 - Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
 - Fahrdienstleiter auf Zugmeldestellen der freien Strecke (§ 25),
 - Blockwärter (§ 27),
 - Vorsteher von Bahnmeistereien (§ 29),
 - Vorsteher von Fahrleitungsmeistereien, von Unter- und von Umformerwerken und technische Gruppenleiter in Fahrleitungsmeistereien (§ 31),
 - Rottenaufsichtsbeamte (§ 32),
 - Beamte für die Unterhaltung der Signalanlagen (§ 34),
 - Beamte für die Brückenunterhaltung (§ 35),
 - Beamte für die Oberbauschweißung (§ 36) und
 - Leitungsaufsichtsbeamte (§ 37).

§ 47

Lokomotivführer

- (1) Der Dienst des Lokomotivführers unterscheidet sich nach folgenden Triebfahrzeug-Gruppen:
- Dampflokomotiven,
 - elektrische Triebfahrzeuge und
 - Triebfahrzeuge mit Brennkraftmaschinen.
- (2) Der Vorbereitungsdienst für Lokomotivführer (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a) umfaßt
1. für Handwerker
 - sechs Monate Beschäftigung als Handwerker beim Unterhalten und Instandsetzen von Triebfahrzeugen, davon mindestens drei Monate bei Triebfahrzeugen der Gruppe, für die die Verwendung als Lokomotivführer vorgesehen ist,
 - für Nichthandwerker
 - zwölf Monate Beschäftigung als Werkhelfer beim Unterhalten und Instandsetzen von Triebfahrzeugen, davon mindestens sechs Monate an Triebfahrzeugen der Gruppe, für die die Verwendung als Lokomotivführer vorgesehen ist,

2. drei Tage Ausbildung zum Lokomotivheizer oder Beimann,
3. für Lokomotivführer auf Dampflokomotiven neun Monate Beschäftigung als Lokomotivheizer,
für Lokomotivführer auf elektrischen Triebfahrzeugen und auf Triebfahrzeugen mit Brennkraftmaschinen sechs Monate Beschäftigung als Lokomotivheizer oder vier Monate Beschäftigung als Beimann und
4. vier Wochen Ausbildung zum Lokomotivführer auf Triebfahrzeugen der Gruppe, für die die Verwendung als Lokomotivführer vorgesehen ist.

Für Absolventen anerkannter Ingenieurschulen und Diplomingenieure des Maschinenbaues oder der Elektrotechnik sowie für Studierende dieser Fachrichtungen findet Satz 1 Nr. 1 und 3 keine Anwendung. Soll ein Lokomotivführer auf Triebfahrzeugen einer Gruppe verwendet werden, für die er nicht ausgebildet ist, so bestimmt die Aufsichtsbehörde Art und Dauer des ergänzenden Vorbereitungsdienstes.

(3) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis des Aufbaus des Triebfahrzeuges; Kenntnis der technischen Einrichtungen und Hilfsmaschinen des Triebfahrzeuges und ihrer Wirkungsweise.
3. Kenntnis der Betriebsstoffe und ihrer Eigenschaften; Fähigkeit, die Betriebsstoffe sachgemäß zu verwenden. Allgemeine Kenntnis der Eigenschaften der anderen Stoffe, die bei Schienentriebfahrzeugen verwendet werden.
4. Kenntnis der Bremsen, Fertigkeit im Bedienen der Bremsen.
5. Allgemeine Kenntnis der Heizeinrichtungen an Schienenfahrzeugen.
6. Fertigkeit im sachgemäßen Kuppeln (Zug-, Brems-, Heiz- und Steuerkupplungen) des Triebfahrzeuges mit dem Zuge.
7. Fertigkeit im Behandeln, Untersuchen und Bedienen des Triebfahrzeuges.
8. Fähigkeit, Unregelmäßigkeiten am stillstehenden und am fahrenden Triebfahrzeug zu erkennen.
9. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Fernsprehdienst.
10. Fertigkeit im Gebrauch der Fahrpläne und der damit zusammenhängenden fahrdienstlichen Anweisungen.
11. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
12. Kenntnis der zu befahrenden Strecken.
13. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.

14. Kenntnis der Feuerverhütung und der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
15. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Wagenuntersuchungsbeamten, Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

- (4) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst für die Triebfahrzeuggruppen, für die der Beamte ausgebildet und geprüft ist (§ 30).

§ 48

Triebwagenführer

(1) Der Dienst des Triebwagenführers unterscheidet sich nach folgenden Triebfahrzeug-Gruppen:

- Triebfahrzeuge mit Stromspeicher,
- Triebfahrzeuge mit Stromzuführung und
- Triebfahrzeuge mit Brennkraftmaschinen.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Triebfahrzeuge und unter welchen Bedingungen sie von Triebwagenführern geführt werden dürfen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für Triebwagenführer (§ 4 Nr. 10 Buchstabe b) umfaßt

1. zwei Monate Beschäftigung beim Behandeln, Instandsetzen oder Unterhalten von Triebfahrzeugen, davon mindestens einen Monat bei Triebfahrzeugen der Gruppe, für die die Verwendung als Triebwagenführer vorgesehen ist,
2. drei Tage Ausbildung zum Lokomotivheizer oder Beimann,
3. fünf Monate Beschäftigung als Lokomotivheizer oder drei Monate Beschäftigung als Beimann und
4. zwei Wochen Ausbildung zum Triebwagenführer auf Triebfahrzeugen der Gruppe, für die die Verwendung als Triebwagenführer vorgesehen ist.

Für Absolventen anerkannter Ingenieurschulen und Diplomingenieure des Maschinenbaues oder der Elektrotechnik sowie für Studierende dieser Fachrichtungen findet Satz 1 Nr. 1 und 3 keine Anwendung. Soll ein Triebwagenführer auf Triebfahrzeugen einer Gruppe verwendet werden, für die er nicht ausgebildet ist, so bestimmt die Aufsichtsbehörde Art und Dauer des ergänzenden Vorbereitungsdienstes.

(3) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der Einrichtungen des Triebfahrzeuges; Fertigkeit im Bedienen des Triebfahrzeuges.
3. Kenntnis der Betriebsstoffe und ihrer Eigenschaften. Fähigkeit, die Betriebsstoffe sachgemäß zu verwenden.

4. Kenntnis der Bremsen; Fertigkeit im Bedienen der Bremsen.
 5. Fertigkeit im sachgemäßen Kuppeln (Zug-, Brems-, Heiz- und Steuercupplungen) des Triebfahrzeuges mit dem Zuge.
 6. Fähigkeit, Unregelmäßigkeiten am stillstehenden und am fahrenden Triebfahrzeug zu erkennen.
 7. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Fernsprechdienst.
 8. Fertigkeit im Gebrauch der Fahrpläne und der damit zusammenhängenden fahrdienstlichen Anweisungen.
 9. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
 10. Kenntnis der zu befahrenden Strecken.
 11. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 12. Kenntnis der Feuerverhütung und der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 13. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Wagenuntersuchungsbeamten, Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.
- (4) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst (§ 30) und Lokomotivführer (§ 47), soweit die Beamten für die Triebfahrzeuggruppen ausgebildet und geprüft sind.

§ 49

Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen

(1) Bahndienst-Triebfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind

Bahndienst-Regeltriebfahrzeuge (z. B. Regel-Turmtriebwagen, Kranwagen und Tunneluntersuchungswagen mit Kraftantrieb) und Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb und einem Achsdruck von mindestens 3,5 t auf einer Achse.

(2) Der Vorbereitungsdienst für Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen (§ 4 Nr. 10 Buchstabe c) umfaßt

1. drei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst und
2. vier Wochen Ausbildung im Führen von Bahndienst-Triebfahrzeugen.

(3) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der Einrichtungen des Bahndienst-Regeltriebfahrzeuges; Fertigkeit im Bedienen des Fahrzeuges.
3. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.

4. Kenntnis der Betriebsstoffe und ihrer Eigenschaften. Fähigkeit, die Betriebsstoffe sachgemäß zu verwenden. Allgemeine Kenntnis der Eigenschaften der anderen Stoffe, die beim Triebfahrzeug verwendet sind.
 5. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
 6. Fertigkeit im sachgemäßen Kuppeln (Zug-, Brems-, Heiz- und Steuercupplungen).
 7. Kenntnis der Bremsen; Fertigkeit im Bedienen der Bremsen.
 8. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Fernsprechdienst.
 9. Fertigkeit im Gebrauch der Fahrpläne und der damit zusammenhängenden fahrdienstlichen Anweisungen.
 10. Kenntnis der zu befahrenden Strecken.
 11. Fähigkeit, Unregelmäßigkeiten am stillstehenden und am fahrenden Triebwagen zu erkennen.
 12. Kenntnis der Feuerverhütung und der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
 13. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Wagenuntersuchungsbeamten, Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.
- (4) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst, soweit sie für die entsprechende Antriebsart ausgebildet und geprüft sind (§ 30); für Bahndienst-Triebfahrzeuge mit elektrischem Antrieb

Lokomotivführer auf elektrischen Triebfahrzeugen (§ 47),

Triebwagenführer auf Triebfahrzeugen mit Stromzuführung (§ 48) und

Triebwagenführer auf Triebwagen mit Stromspeicher (§ 48);

für Bahndienst-Triebfahrzeuge mit Brennkraftmaschinen

Lokomotivführer auf Triebfahrzeugen mit Brennkraftmaschinen (§ 47) und

Triebwagenführer auf Triebwagen mit Brennkraftmaschinen (§ 48).

§ 50

Bediener von Kleinlokomotiven

(1) Der Vorbereitungsdienst für Bediener von Kleinlokomotiven (§ 4 Nr. 10 Buchstabe d) umfaßt

1. Vorbereitungsdienst nach § 39 und Nachweis der Befähigung zum Rangierleiter und
2. zwei Wochen Ausbildung für das Bedienen von Kleinlokomotiven im Bahnhofs- und im Streckendienst sowie für den Dienst eines Zugführers bei Zügen, die mit Kleinlokomotiven gefahren werden.

Für Absolventen anerkannter Ingenieurschulen und Diplomingenieure des Maschinenbaues und der Elektrotechnik sowie für Studierende dieser Fachrichtungen findet Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung. Wenn der Bediener von Kleinlokomotiven der Gruppen I und II nicht im Streckendienst verwendet werden soll, genügt ein kürzerer, den örtlichen Verhältnissen angepaßter Vorbereitungsdienst.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der Einrichtungen der Kleinlokomotive; Fertigkeit im Bedienen der Kleinlokomotive.
3. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
4. Kenntnis der Betriebsstoffe und ihrer Eigenschaften. Fähigkeit, die Betriebsstoffe sachgemäß zu verwenden.
5. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
6. Fertigkeit im sachgemäßen Kuppeln (Zug- und Bremskupplungen) der Kleinlokomotive mit dem Zuge.
7. Kenntnis der Bremsen; Fertigkeit im Bedienen der Bremsen.
8. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Fernsprehdienst.
9. Fertigkeit im Gebrauch der Fahrpläne und der damit zusammenhängenden fahrdienstlichen Anweisungen.
10. Kenntnis der zu befahrenden Strecken.
11. Fähigkeit, Unregelmäßigkeiten am stillstehenden und am fahrenden Triebfahrzeug zu erkennen.
12. Kenntnis der Feuerverhütung und der Bestimmungen bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
13. Kenntnis der Dienstaufgaben der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Wagenuntersuchungsbeamten, Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst, soweit sie die Befähigung zum Lokomotivführer oder Triebwagenführer auf Triebfahrzeugen mit Brennkraftmaschinen besitzen (§ 30),

Lokomotivführer auf Triebfahrzeugen mit Brennkraftmaschinen (§ 47) und Triebwagenführer auf Triebwagen mit Brennkraftmaschinen (§ 48).

§ 51

Lokomotivheizer

(1) Der Vorbereitungsdienst für Lokomotivheizer (§ 4 Nr. 10 Buchstabe e) umfaßt

1. einen Monat Beschäftigung im Unterhalten, Behandeln oder Pflegen von Triebfahrzeugen und
2. drei Tage Ausbildung zum Lokomotivheizer.

Für Absolventen anerkannter Ingenieurschulen und Diplomingenieure des Maschinenbaues oder der Elektrotechnik sowie für Studierende dieser Fachrichtungen findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Kenntnis der Einrichtungen für das Feuern, Speisen, Schmieren und Bremsen der Lokomotive; Fertigkeit im Bedienen dieser Einrichtungen.
2. Kenntnis der Betriebsstoffe und ihrer Eigenschaften; Fähigkeit, die Betriebsstoffe sachgemäß zu verwenden.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
4. Fertigkeit im sachgemäßen Kuppeln (Zug-, Brems-, Heiz- und Steuerkupplungen) der Lokomotive mit dem Zuge.
5. Fähigkeit, eine allein fahrende Dampflokomotive sowie einen fahrenden mit einer Dampflokomotive bespannten Zug zum Halten zu bringen.
6. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Fernsprehdienst.
7. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
8. Kenntnis der Feuerverhütung und -bekämpfung. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
9. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotivführer, der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Wagenuntersuchungsbeamten, Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst, soweit sie für den Dampflokomotivführerdienst ausgebildet und geprüft sind (§ 30), und Lokomotivführer auf Dampflokomotiven (§ 47).

§ 52

Beimänner für Triebfahrzeuge ohne Feuerung

(1) Der Vorbereitungsdienst der Beimänner für Triebfahrzeuge ohne Feuerung (§ 4 Nr. 10 Buchstabe f) umfaßt

1. einen Monat Beschäftigung im Unterhalten, Behandeln oder Pflegen von Triebfahrzeugen und
2. drei Tage Ausbildung zum Beimann.

Für Absolventen anerkannter Ingenieurschulen und Diplomingenieure des Maschinenbaues oder der Elektrotechnik sowie für Studierende dieser Fachrichtungen findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Kenntnis der Einrichtungen des Triebfahrzeuges, Fertigkeit im Vorbereiten dieser Einrichtungen.
2. Kenntnis der Betriebsstoffe und ihrer Eigenschaften, Fähigkeit, die Betriebsstoffe sachgemäß zu verwenden.
3. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
4. Fertigkeit im sachgemäßen Kuppeln (Zug-, Brems-, Heiz- und Steuerkupplungen) des Triebfahrzeuges mit dem Zuge.
5. Fähigkeit, ein allein fahrendes Triebfahrzeug sowie einen fahrenden Zug zum Halten zu bringen.
6. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Fernsprehdienst.
7. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
8. Kenntnis der Feuerverhütung und -bekämpfung. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.
9. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotivführer, der Fahrdienstleiter, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, der Wagenuntersuchungsbeamten, Zugbegleiter, Rangierleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch
 Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst (§ 30),
 Lokomotivführer (§ 47),
 Triebwagenführer (§ 48),
 Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen (§ 49),
 Bediener von Kleinlokomotiven (§ 50).

Bei Nachweis der Fähigkeit, ein allein fahrendes Triebfahrzeug sowie einen fahrenden Zug zum Halten zu bringen, besitzen die Befähigung — beschränkt auf die Fälle, in denen der Beimann ständig oder vorübergehend ein Zugbegleiter sein darf — auch

- Zugführer (§ 42),
 Zugschaffner bei Reisezügen (§ 43),
 Zugschaffner bei Güterzügen (§ 44) und
 Triebwagenschaffner (§ 45).

§ 53

**Beamte für die Unterhaltung
 der Fahrleitungsanlagen und für das Schalten
 der Fahrleitungsnetze**

(1) Der Vorbereitungsdienst der Beamten für die Unterhaltung der Fahrleitungsanlagen und für das Schalten der Fahrleitungsnetze (§ 4 Nr. 11 Buchstabe a) umfaßt

1. ein Jahr Beschäftigung als Elektrohandwerker beim Unterhalten der Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb oder der elektrischen Licht- und Kraftanlagen und
2. einen Monat Ausbildung im Bedienen der Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und die Unterhaltung der Bahnanlagen.
3. Kenntnis der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
4. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale und den Bahnbetrieb sowie über den Bahnbewachungs- und den Fernsprehdienst.
5. Allgemeine Kenntnis der Betriebsanlagen in Bahnhöfen, Blockstellen und Bahnbetriebswerken.
6. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
7. Kenntnis der Einrichtungen für die Stromabnahme an elektrischen Triebfahrzeugen.
8. Allgemeine Kenntnis der Eigenschaften und der Bestimmungen über das Behandeln der im eigenen Dienstbereich verwendeten Stoffe.
9. Kenntnis des Aufbaus und der Wirkungsweise der Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb. Fähigkeit, diese Anlagen zu schalten, zu speisen und zu unterhalten. Kenntnis der Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
10. Fähigkeit, Schaltpläne zu lesen und Schaltaufträge zu erteilen und einfache elektrische Messungen zur Fehlersuche vorzunehmen.
11. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
12. Fähigkeit, Mängel und Störungen an elektrischen Anlagen zu erkennen und zu beseitigen.
13. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

14. Kenntnis der Dienstaufgaben der Rottenaufsichtsbeamten, der Beamten für die Unterhaltung der Signal- und der Fernmeldeanlagen, der Leitungsaufsichtsbeamten, Fahrdienstleiter, Weichensteller, Streckenwärter und Schrankenwärter.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Fahrleitungsmeistereien, von Unter- und von Umformerwerken sowie technische Gruppenleiter von Fahrleitungsmeistereien (§ 31).

§ 54

Wagenuntersuchungsbeamte

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Wagenuntersuchungsbeamte (§ 4 Nr. 11 Buchstabe b) umfaßt

1. ein Jahr und sechs Monate Beschäftigung als Handwerker beim Erhalten oder Unterhalten von Personen- oder Güterwagen und
2. zwei Monate Ausbildung im wagentechnischen Untersuchen von Güter- und von Reisezügen.

- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der Wagen der eigenen und der fremden Eisenbahnverwaltungen.
3. Kenntnis der Wagengattungen, ihrer Einrichtungen (lose Wagenbestandteile, Beleuchtung, Heizung usw.) und der Bestimmungen über das Unterhalten der Wagen und ihrer Einrichtungen.
4. Kenntnis der Unterhaltungsarbeiten an Wagen, besonders an den für die Sicherheit des Betriebes wichtigen Teilen, wie Achsen, Untergestelle, Bremsen, Kupplungen, Türverschlüsse usw.
5. Kenntnis der Vereinbarungen mit fremden Eisenbahnverwaltungen über Bauart, Unterhaltung und gegenseitige Benutzung der Wagen. Kenntnis der Wagenübergangsbestimmungen.
6. Kenntnis der Einrichtungen und Bestimmungen für den elektrischen Zugbetrieb.
7. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
8. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen der Wagen.
9. Kenntnis der technischen Einrichtungen der Wagen; Fertigkeit im Bedienen und Unterhalten dieser Einrichtungen.
10. Kenntnis der Bestimmungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten im Eisenbahnverkehr und der Bestimmungen der Entwesung und Entseuchung der Fahrzeuge. Kenntnis der Eigenschaften der hierbei verwendeten Stoffe.

11. Kenntnis der Bestimmungen über die Signale, den Fahrdienst, das Bilden von Zügen, den Rangierdienst und den Fernsprechdienst.

12. Fähigkeit, die im Betrieb an Wagen vorkommenden Beschädigungen festzustellen und kleine Mängel zu beseitigen. Kenntnis der Maßnahmen bei Schäden, die er nicht selbst beseitigen kann.

13. Kenntnis der Maßnahmen bei Frost und Schnee.

14. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

15. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotivführer, der Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen, Rangierleiter, Weichensteller und Zugbegleiter.

- (3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst (§ 30);

für das Untersuchen von Wagen in Zügen vor der Abfahrt

Rangierleiter (§ 39) und
Zugbegleiter (§§ 42 bis 45).

§ 55

Bremsbeamte

- (1) Der Vorbereitungsdienst für Bremsbeamte (§ 4 Nr. 11 Buchstabe c) umfaßt

1. drei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst und
2. drei Tage Ausbildung im Bremsdienst bei der Zugbildung.

- (2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Kenntnis des Aufbaus, der Wirkungsweise und der Unterscheidungsmerkmale der Bremsen. Fertigkeit, die Bremsumstellvorrichtungen, Notbremseinrichtungen und Lösevorrichtungen zu bedienen.
2. Kenntnis der Bestimmungen über die Unfallverhütung.
3. Kenntnis der Bestimmungen über das Kupeln (Zug- und Bremskupplungen) des Triebfahrzeuges mit dem Zuge.
4. Fertigkeit, Bremskupplungen auszuwechseln und Bremsleitungsverbindungen an Schemelwagenpaaren herzustellen.
5. Fähigkeit, die volle und die vereinfachte Bremsprobe vorzunehmen.
6. Kenntnis der Maßnahmen bei Mängeln an der Bremse sowie bei Frost und Schnee.
7. Kenntnis der Dienstaufgaben der Lokomotivführer, der Aufsichtsbeamten, Wagenuntersuchungsbeamten, Rangierleiter, Weichensteller und Zugbegleiter.

(3) Die Befähigung für diesen Dienst besitzen auch

- Vorsteher großer Bahnhöfe (§ 21),
- Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (§ 22),
- Vorsteher kleiner Bahnhöfe (§ 23),
- Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen (§ 24),
- Vorsteher von Bahnmeistereien für Arbeitszüge (§ 29),
- Vorsteher von Bahnbetriebs- und von Bahnbetriebswagenwerken sowie Gruppenleiter im betriebsmaschinentechnischen Außendienst (§ 30),
- Rottenaufsichtsbeamte für Arbeitszüge (§ 32),
- Rangierleiter (§ 39),
- Zugführer (§ 42),
- Schaffner bei Reisezügen (§ 43),
- Schaffner bei Güterzügen (§ 44),
- Triebwagenschaffner (§ 45),
- Lokomotivführer (§ 47),
- Triebwagenführer (§ 48),
- Führer von Bahndienst-Triebfahrzeugen (§ 49),
- Bediener von Kleinlokomotiven, soweit im Bedienen der Druckluftbremse ausgebildet (§ 50),
- Lokomotivheizer (§ 51) und
- Wagenuntersuchungsbeamte (§ 54).

§ 56

Pförtner

(1) Die Festsetzung des Vorbereitungsdienstes für Pförtner (§ 4 Nr. 12) bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

§ 57

Bahnsteigschaffner

(1) Die Festsetzung des Vorbereitungsdienstes für Bahnsteigschaffner (§ 4 Nr. 13) bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

§ 58

Wächter

(1) Die Festsetzung des Vorbereitungsdienstes für Wächter (§ 4 Nr. 14) bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

§ 59

Ortsladebeamte

(1) Die Festsetzung des Vorbereitungsdienstes für Ortsladebeamte (§ 4 Nr. 15) bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

(2) Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

1. Fähigkeit, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen.
2. Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge.
3. Kenntnis der Vorschriften über das Beladen von Wagen.
4. Kenntnis der Bestimmungen über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen.

§ 60

Hauptamtlich tätige Eisenbahnpolizeibeamte

Die Anforderungen hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Befähigung richten sich bei den hauptamtlich tätigen Eisenbahnpolizeibeamten nach allgemeinem Beamtenrecht.

ABSCHNITT IV

Aufhebung von Vorschriften und Inkrafttreten

§ 61

Die Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften, abgekürzt BV) vom 30. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1253) und die Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten vom 19. August 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 520) werden aufgehoben.

§ 62

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Bonn, den 22. August 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung
zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.
Vom 22. August 1957.**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541) mit ihren Änderungen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 619; 1929 II S. 380; 1932 II S. 181; 1933 II S. 281; 1934 II S. 67 und 1051; 1935 II S. 353; 1937 II S. 652; 1938 II S. 85; 1940 II S. 43; 1943 II S. 17 und 361 und Bundesgesetzbl. 1951 I S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen“.
 - b) Die Angabe zu § 41 wird geändert in „Signalstützen und Begrenzung der Zugschlußsignalmittel“.
 - c) Die Angabe zu § 43 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge“.
 - d) Die Angabe zu § 44 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel“.
 - e) Die Angabe zu § 74 wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.
 - f) Die Angabe zu § 83 entfällt.
 - g) Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen wird die Angabe zu Anlage K geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen“.
 - h) Nach Buchstabe L wird folgende Angabe angefügt:
„M. Begrenzung der Zugschlußsignalmittel“.
2. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ausweichanschlußstellen sind solche Anschlußstellen, bei denen das Streckengleis für einen anderen Zug freigegeben wird.“
3. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „100“ geändert in „200“.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabs. 1 rechte Seite wird die Zahl „40“ geändert in „50“.
 - b) Dem Absatz 2 Unterabs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Fernschreibverbindung kann durch Einschaltung eines Tonbandes in die Fernsprechverbindung nach (1) ersetzt werden.“
 - c) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
„Entsprechend dem anzuwendenden Zugmeldeverfahren — § 65 (9) — bestimmen die Aufsichtsbehörden (§ 4), auf welchen Zugmeldestellen die Fernschreibverbindung oder die Fernsprechverbindung mit Tonband
 - a) ganz oder teilweise ersetzt werden darf oder
 - b) ergänzt werden muß.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)	Die Einfahrten in Bahnhöfe	für die eine höhere Einfahrtsgeschwindigkeit als 50 km/h zugelassen wird,
------	----------------------------	--

sind durch Hauptsignale (Einfahrtssignale) zu sichern.
Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können Ausnahmen zulassen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bahnhöfe sind mit Ausfahrtsignalen	zu versehen.“
---	---------------

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Blockstellen, Abzweigstellen und Gleisverschlingungen sind mit Hauptsignalen zu versehen.

Werden die benachbarten Zugfolgeabschnitte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 50 km/h befahren, so können die Aufsichtsbehörden (§ 4) Ausnahmen zulassen.“

d) Absatz 7 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Auf der freien Strecke liegende Weichen und damit zusammenhängende

Gleiskreuzungen

Gleiskreuzungen, die mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h befahren werden, sind durch Hauptsignale zu decken.

Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können Ausnahmen zulassen.“

e) Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind die ferngestellten Weichen, die von Reisezügen gegen die Spitze befahren werden, gegen Umstellen unter dem Zug festzulegen oder einzeln zu sichern.“

f) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit den Einfahrsignalen und den Hauptsignalen auf der freien Strecke sind Vorsignale zu

verbinden.

verbinden, wenn der Streckenabschnitt im Bremswegabstand vom Hauptsignal mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h befahren wird und wegen der örtlichen Verhältnisse die Stellung des Hauptsignals im Bremswegabstand nicht eindeutig erkannt werden kann.“

6. § 28 Abs. 8 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bremsteile, die unmittelbar auf die Schiene wirken, wie die Bremsmagnete von Schienenbremsen, dürfen in der Ruhelage das Maß von 55 mm über Schienenoberkante unterschreiten und bei der Betätigung der Bremse bis auf die Schiene herabreichen, wenn sie innerhalb der Endachsen des Fahrzeugs angebracht sind und auch in Gleisbögen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes bleiben.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden die Worte

„Zug- und Stoßvorrichtungen“ jeweils geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen“.

b) Absatz 2 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) An den Fahrzeugen mit Schraubenkupplungen müssen die Maße nach Anlage K eingehalten werden.

(4) Pufferscheiben müssen so bemessen sein, daß die Puffer beim Durchfahren von Krümmungen von 180 m Halbmesser nicht hintereinandergreifen können.

(5) Von außen gegen die Stirnseite des Fahrzeugs gesehen muß die Stoßfläche mindestens des linken Puffers gewölbt sein. Sind beide Pufferteller gewölbt, so darf der Wölbungshalbmesser der Pufferteller nicht kleiner als 1500 mm sein.“

8. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ausnahmen zu (1) und (2) können die Aufsichtsbehörden (§ 4) zulassen.“

9. § 35 Abs. 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) vom Bremserhaus der Güterwagen“

10. In § 36 Abs. 8 Buchstabe e wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:

„vgl. § 43 (1) bis (6) und § 44 (1) bis (3)“.

11. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Signalstützen und Begrenzung der Zugschlußsignalmittel

(1) An den Güterwagen müssen die Stirnseiten sowie die Langseiten mit Stützen zur Aufnahme der Zugschlußsignalmittel versehen sein, soweit die Wagen dafür geeignet sind. Wenn bei den seitlichen Signalstützen die Bestimmung des § 28 (3) nicht eingehalten werden kann, sind diese Stützen an den Ecken der Stirnseiten zu befestigen, und zwar so, daß die Signale auch von vorn sichtbar sind.

(2) An den übrigen Wagen einschließlich der Trieb-, Steuer- und Beiwagen sind die Stirnseiten mit zwei Signalstützen auszurüsten, sofern nicht Zugschlußsignale fest eingebaut sind.

(3) An den Güterwagen, bei denen die Oberkante der Signalstützen höher als 1600 mm, und an den übrigen Wagen einschließlich der Trieb-, Steuer- und Beiwagen, bei denen die Oberkante der Signalstützen höher als 1800 mm über Schienenoberkante liegt, müssen Aufstiegs Tritte und Griffe für das Anbringen der Signalmittel vorhanden sein.

(4) Die Signalmittel dürfen die in Anlage M dargestellte Begrenzung nicht überschreiten.“

12. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Güter- und Gepäckwagen die Lastgrenzen“.

b) In Absatz 1 Buchstabe k wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:

„vgl. § 43 (1) bis (6)“.

13. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge

(1) Neue Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.

(2) Die Fahrzeuge sind zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebssicherheit planmäßig wiederkehrend zu untersuchen (Revision).

(3) Die Fristen für die Untersuchungen sind von den Aufsichtsbehörden (§ 4) so festzusetzen, daß die Betriebssicherheit der Fahrzeuge innerhalb dieser Fristen gewahrt bleibt.

(4) Für Fahrzeuge, deren Laufleistung überwacht wird, können die Aufsichtsbehörden (§ 4) die Frist für die Untersuchung durch Begrenzung der zurückgelegten Laufkilometer ersetzen.

(5) Die Untersuchung der Fahrzeuge nach (3) und (4) ist jedoch mindestens alle 4 Jahre durchzuführen, soweit nicht internationale Vereinbarungen eine kürzere Zeitdauer vorschreiben oder nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind.

(6) Die äußerste Frist von 4 Jahren darf höchstens zweimal um 1 Jahr verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand der Fahrzeuge dies zuläßt und internationale Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

(7) Die Fristen für die Untersuchungen der Fahrzeuge rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gestellt werden. Dies gilt sinngemäß für Fahrzeuge mit Begrenzung der Laufleistung.

(8) Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Den Umfang der Untersuchungen legen die Aufsichtsbehörden (§ 4) fest.

(9) Über die Untersuchung der Fahrzeuge sind Aufzeichnungen zu machen.

(10) Die Bremseinrichtungen sind zur Wahrung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls auch zwischen zwei Untersuchungen zu prüfen.“

14. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel

(1) Neue Lokomotivdampfkessel dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von einem zugelassenen Kesselprüfer geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.

(2) Die Lokomotivdampfkessel müssen mindestens alle 4 Jahre untersucht werden.

(3) Die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen darf höchstens zweimal um 1 Jahr verlängert werden, wenn durch einen zugelassenen Kesselprüfer festgestellt ist, daß der Zustand des Lokomotivdampfkessels dies zuläßt.

(4) Die Fristen für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gesetzt werden.

(5) Für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel sind die Heiz- und Rauchrohre in dem erforderlichen Umfange zu entfernen.

(6) Die Lokomotivdampfkessel müssen von einem zugelassenen Kesselprüfer durch Wasserdruck geprüft werden:

- a) bei der Neuabnahme nach (1),
- b) bei den Untersuchungen nach (2),
- c) vor einer Wiederinbetriebnahme, wenn sie länger als 2 Jahre außer Betrieb waren,
- d) nach jeder Kesselausbesserung, die die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

Bei diesen Prüfungen muß die Bekleidung der Kessel abgenommen sein, bei den Prüfungen nach d) jedoch nur, soweit es für die Untersuchung der ausgebesserten Stellen erforderlich ist.

(7) Bei einem zulässigen Betriebsüberdruck p des Dampfkessels muß ein Versuchsüberdruck von $1,3 p \text{ kg/cm}^2$ angewendet werden.

(8) Bevor die nach (1) und (2) untersuchten Kessel in Betrieb genommen werden, müssen auch die Kesseldruckmesser und Kesselsicherheitsventile geprüft werden.

(9) Der festgesetzte höchste Dampfüberdruck muß auf dem Fabrikschild [vgl. § 36 (1) h] leicht sichtbar verzeichnet werden.

(10) Über die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel muß Buch geführt werden.*

15. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Eisenbahnbetriebsbeamte

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne dieser Ordnung sind die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Bahnagenten sowie ihre Vertreter, die tätig sind als:

1. Leitende oder Aufsichtsführende in der Unterhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn,
2. Bahnkontrolleure und Betriebskontrolleure,
3. Vorsteher und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen, Haltepunkten, Abzweig- und Anschlußstellen sowie Fahrdienstleiter (einschließlich der Blockwärter),
4. Vorsteher von Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken, Bahnmeistereien, Signalmeistereien, Fernmeldemeistereien und Fahrleitungsmeistereien,
5. andere Beamte im Bahnunterhaltungsdienst,
6. Weichensteller,
7. Rangierleiter,
8. Strecken- und Schrankenwärter,
9. Zugbegleiter, Führer von Kleinwagen,
10. Lokomotiv- und Triebwagenführer, Heizer sowie Beimänner für Lokomotiven und Triebwagen ohne Feuerung, Bediener von Kleinlokomotiven,
11. andere Beamte des maschinen- und elektrotechnischen Außendienstes.

(2) Die Betriebsbeamten sind verpflichtet, für die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebes nach den Vorschriften dieser Ordnung zu sorgen. Sie haben, soweit erforderlich, eine richtigzeigende Uhr zu tragen.

(3) Die Betriebsbeamten müssen die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst nach der „Eisenbahn-Befähigungsverordnung“ erfordert.

(4) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebes erforderlichen Anzahl einzusetzen.

(5) Den Betriebsbeamten sind schriftliche Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten zugänglich zu machen.

(6) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.“

16. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bahn ist planmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen. Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung haben sich nach dem jeweiligen Zustand der Strecke, der Belastung und der zulässigen Zuggeschwindigkeit zu richten. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) geben hierüber nähere Weisungen.“

17. § 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nebenfahrzeuge (§ 27 (1) und § 72) gelten nicht als Züge; sie können jedoch im Betriebe wie Züge behandelt werden.“

18. a) § 55 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der letzte oder vorletzte Wagen eines Zuges muß eine wirkende Bremse haben. Hat der letzte Wagen keine wirkende Bremse, so soll er nicht mit Reisenden besetzt werden.“

b) § 55 Abs. 7 entfällt.

19. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Zugpersonal

(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Personal der Triebfahrzeuge, dem Personal anderer führender Fahrzeuge (Steuer- oder Befehlswagen) und dem Zugbegleitpersonal.

(2) Arbeitende Triebfahrzeuge oder andere führende Fahrzeuge müssen während der Fahrt mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein. Außerdem müssen, soweit nachstehend nicht Ausnahmen zugelassen sind, Dampflokomotiven mit einem Heizer, andere führende Fahrzeuge mit einem Beimann besetzt sein.

(3) Der Dienst des Beimannes kann

bei Zügen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 120 km/h

durch einen Zugbegleiter wahrgenommen werden, der in der Lage sein muß, einen fahrenden Zug zum Halten zu bringen.

Bei Zügen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 120 km/h muß der Beimann besonders ausgebildet sein; nur in Ausnahmefällen darf er während der Fahrt vorübergehend durch einen Zugbegleiter ersetzt werden, der in der Lage sein muß, einen fahrenden Zug zum Halten zu bringen.

(4) Triebfahrzeuge (außer Dampflokomotiven) oder andere führende Fahrzeuge dürfen mit dem Triebfahrzeugführer allein besetzt sein, wenn eine betriebsbereite Einrichtung vorhanden ist, die den Zug bei Dienstunfähigkeit des Triebfahrzeugführers anhält (Sicherheitsfahrtschaltung). In diesem Falle darf die Höchstgeschwindigkeit

a) 140 km/h betragen, wenn

das von einem vorn- oder hochliegenden Führerstand aus bediente Triebfahrzeug an der Spitze des Zuges läuft oder

der Zug vom vorderen Führerstand des an der Spitze laufenden Steuerwagens aus unmittelbar gesteuert wird (direkte Steuerung);

b) 100 km/h betragen, wenn

der Zug vom vorderen Führerstand des an der Spitze laufenden Befehlswagens durch Befehlsübermittlung gesteuert wird (indirekte Steuerung).

Ohne Sicherheitsfahrtschaltung ist die Besetzung der Triebfahrzeuge mit dem Triebfahrzeugführer allein zulässig

c) bei Kleinlokomotiven, die einzeln fahren oder die Züge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h befördern, und

d) bei Rangierarbeiten mit Triebfahrzeugen mit selbsttätiger Feuerung oder ohne Feuerung und bei Rangierarbeiten einfacher Art mit handgefeuerten Dampflokomotiven.

Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können weitere Ausnahmen zulassen.

(5) Befinden sich an der Spitze des Zuges zwei arbeitende Triebfahrzeuge ohne Feuerung oder mit selbsttätiger Feuerung, so braucht das zweite Fahrzeug nur mit dem Triebfahrzeugführer besetzt zu sein, wenn es eine betriebsbereite Sicherheitsfahrtschaltung besitzt.

(6) Bei Zügen mit mehreren arbeitenden Triebfahrzeugen ohne Feuerung, die vom ersten Triebfahrzeug aus unmittelbar gesteuert werden, braucht nur dieses entsprechend den Bestimmungen nach (1) bis (5) besetzt zu sein.

(7) Arbeitende Lokomotiven, die in durchgehend gebremsten Lokomotivzügen an zweiter und folgender Stelle laufen, brauchen nur mit dem Triebfahrzeugführer besetzt zu sein.

(8) Die Züge sind mit mindestens einem Zugbegleiter zu besetzen, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind.

Ohne Zugbegleiter dürfen bei zweimänniger Besetzung des führenden Fahrzeugs verkehren

- a) Prüfzüge,
- b) Triebfahrzeuge, die allein oder zu zweit fahren,
- c) Züge mit Beförderung von Reisenden bis zu 12 Achsen,
- d) Leerreisezüge bis zu 60 Achsen und Güterzüge bis zu 50 Achsen,
- e) Güterzüge auf bestimmten Strecken, wenn
 1. die Zugstärke 130 Achsen nicht übersteigt,
 2. die zulässige Geschwindigkeit höchstens 65 km/h beträgt und
 3. eine Unterwegsbehandlung aus verkehrlichen Gründen nur dort vorgenommen wird, wo örtliches Rangierpersonal zur Verfügung steht.
- f) Hilfszüge.

In den Fällen a) bis f) müssen die Züge gezogen oder von der Spitze aus gesteuert werden und alle Fahrzeuge an die durchgehende Bremse angeschlossen sein. Zweimännige Besetzung des führenden Fahrzeugs im Sinne dieses Absatzes ist auch gegeben, wenn das Personal der Triebfahrzeuge auf ein schiebendes Triebfahrzeug und ein anderes führendes Fahrzeug verteilt ist.

Bei einmänniger Besetzung des führenden Fahrzeugs dürfen ohne Zugbegleiter verkehren

- g) Triebwagenzüge im Stadt- und Vorortverkehr, wenn eine betriebsbereite Sicherheitsfahr- schaltung und Zugbeeinflussung (§ 22 (2)) vorhanden sind,
- h) einzeln fahrende ein- und zweiteilige Triebfahrzeuge bis zu einer Geschwindigkeit von 90 km/h, wenn eine betriebsbereite Sicherheitsfahr- schaltung vorhanden ist, und
- i) einzeln fahrende Kleinlokomotiven.

In den Fällen h) und i) dürfen dem ziehenden Triebfahrzeug bis zu 3 an die durchgehende Bremse angeschlossene Wagen angehängt werden. Sie sollen nicht mit Reisenden besetzt sein.

Weitere Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§ 4) zulässig. Diese bestimmen auch die Strecken zu e).

(9) Das Zugpersonal untersteht während der Fahrt einem Zugbegleiter, dem Zugführer. Bei Zügen ohne Zugbegleiter gilt der Triebfahrzeugführer als Zugführer."

20. § 65 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Verständigung über die Zugfolge gemäß (7) hat, soweit sie nicht durch die Bedienung der Streckenblockeinrichtung ersetzt wird,

auf den Strecken, die mit mehr als 50 km/h Ge-
schwindigkeit befahren werden,

durch den Fernschreiber oder Fernsprecher mit Tonband

auf den sonstigen Strecken durch den Fernschreiber
oder den Fernsprecher allein

zu erfolgen.

Ausnahmen können auf den ersterwähnten Strecken von den Aufsichtsbehörden (§ 4) zugelassen werden.

Inwieweit

auf den ersterwähnten Strecken

in Störungsfällen Fernsprecher allein benutzt werden dürfen, bestimmen die Aufsichtsbehörden (§ 4)."

21. a) In § 66 Abs. 2 Buchstabe b wird die Zahl „135“ geändert in „140“.

b) In § 66 Abs. 2 Buchstabe c wird im ersten Satz die Zahl „75“ geändert in „100“; Satz 2 linke Seite erhält folgende Fassung:

„Für Geschwindigkeiten über 100 km/h ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§ 4) erforderlich.“

c) § 66 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn die bauliche Gestaltung der Bogen für Überhöhung, Überhöhungsrampen und Übergangsbogen den Bestimmungen der § 7 (3) und § 10 (2) und (3) entspricht, beträgt bei einer zulässigen Überhöhung von 150 mm die zulässige Geschwindigkeit

$$V = 4,6 \cdot \sqrt{H}$$

(V = Geschwindigkeit in km/h, H = Bogenhalbmesser in m).

Sie ist auf volle 5 km/h abzurunden.“

22. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bahnpolizeibeamte sind die hauptamtlich im Bahnpolizeidienst tätigen Bediensteten, ferner die in § 45 (1) unter Nr. 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,

13. Bahnsteigschaffner,

14. Wächter,

15. Ortsladebeamte.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestimmungen in § 45 (3), (5) und (6) finden auch auf die Bahnpolizeibeamten (1) Anwendung.“

23. § 83 entfällt.

24. a) Die Anlagen H, K und L werden durch die beigefügten Anlagen

„H. Räder“,

„K. Zug- und Stoßeinrichtungen“ und

„L. Freie Räume und vorspringende Teile an den Stirnseiten der Fahrzeuge“

ersetzt.

b) Die beigefügte neue Anlage „M. Begrenzung der Zugschlußsignalmittel“ wird den bisherigen Anlagen hinzugefügt.

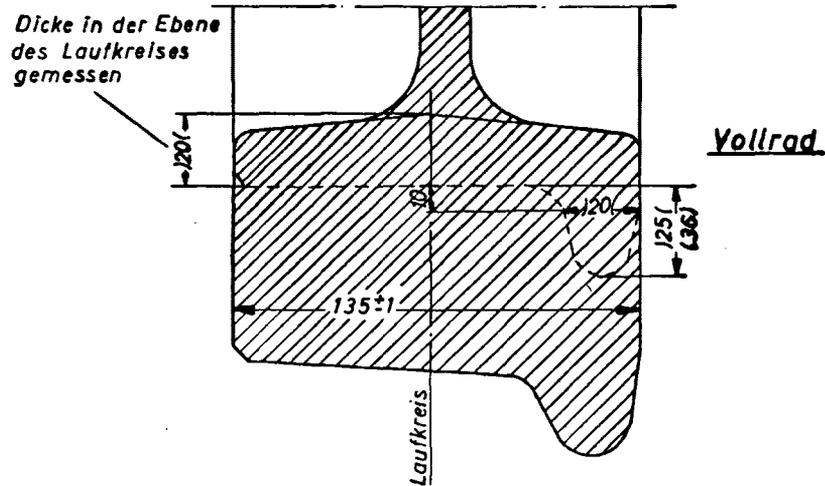
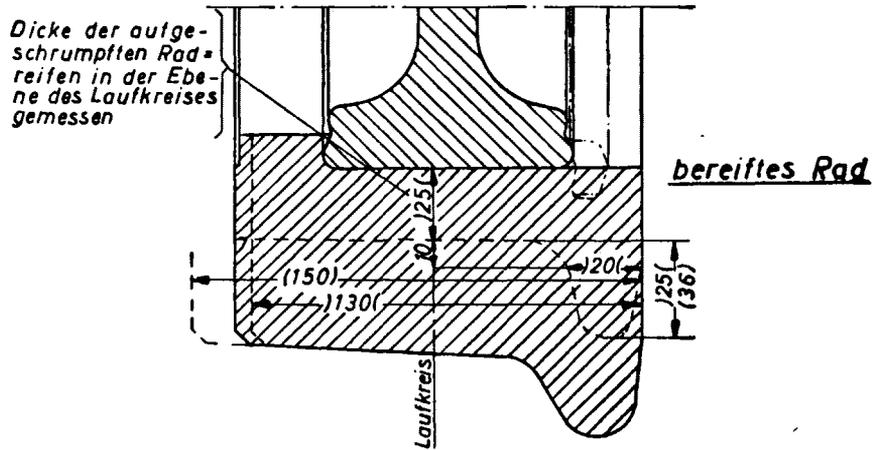
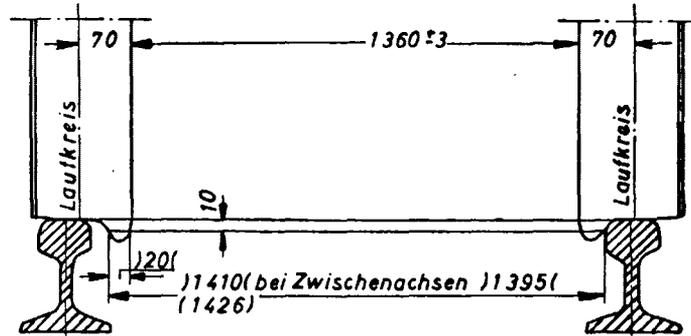
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 22. August 1957.

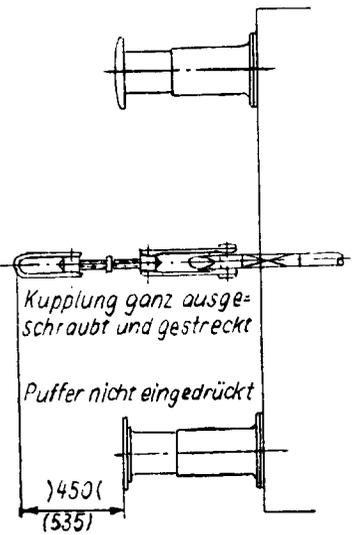
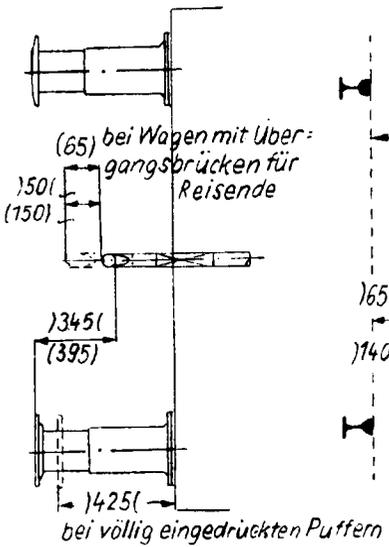
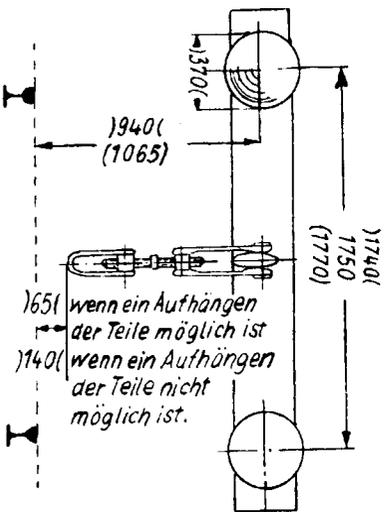
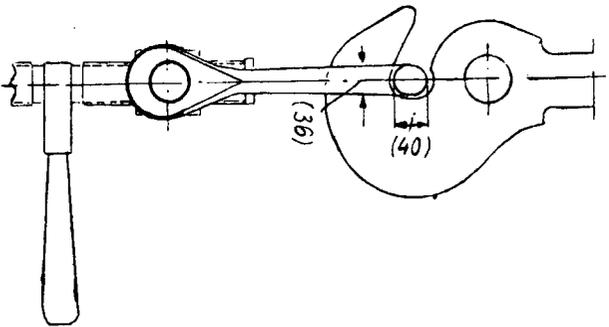
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Räder



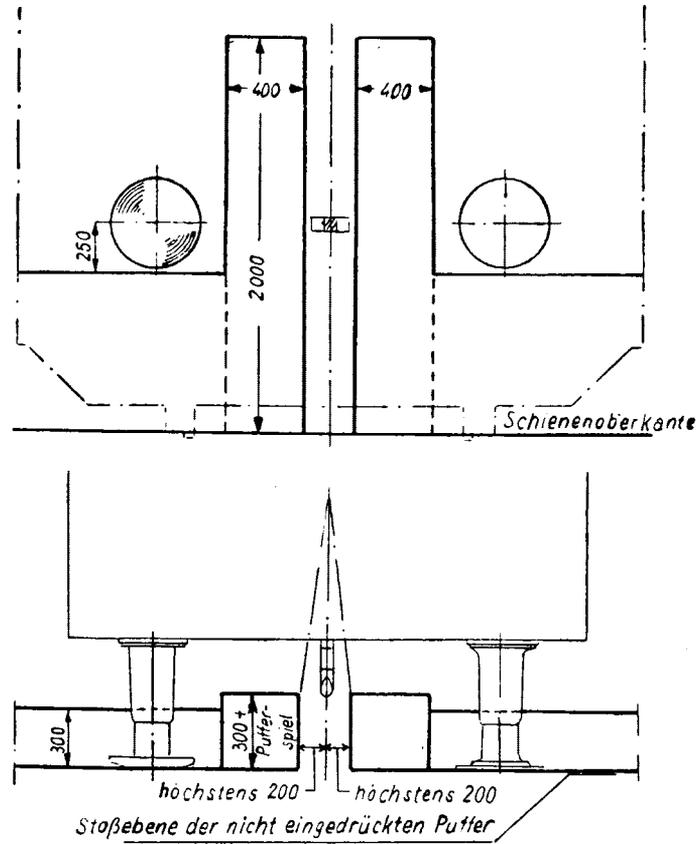
() = Höchstmaß
) (= Mindestmaß
Maße in Millimetern
ohne Maßstab

Zug- und Stoßeinrichtungen



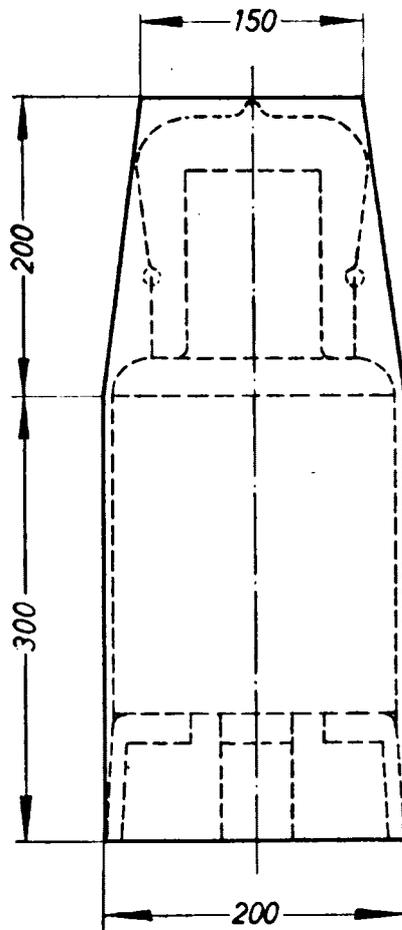
() = Höchstmaß
) (= Mindestmaß
Maße in Millimetern
ohne Maßstab

Freie Räume und vorspringende Teile
an den Stirnseiten der Fahrzeuge



Maße in Millimetern
ohne Maßstab

Begrenzung der Zugschlußsignalmittel



Maße in Millimetern
Maßstab 1 : 5

**Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung
und der Vereinfachten Eisenbahn-Signalordnung sowie zur Einführung
eines einheitlichen Spitzensignals für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs.**

Vom 26. Juli 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Signalordnung (ESO) in der Fassung vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 67) und der Verordnung vom 18. März 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 77) und die Vereinfachte Eisenbahn-Signalordnung (vESO) vom 15. März 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 97) werden in den Abschnitten B XII — Signale an Zügen (Zg) — und B XIV — Signale an einzelnen Fahrzeugen (Fz) — wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Beschreibung des Signals Zg 1 erhält folgende Fassung:

„Signal Zg 1 — Regel-Spitzensignal

In der ESO: Zugspitze bei der Fahrt auf eingleisiger Strecke oder auf dem richtigen Gleis einer zweigleisigen Strecke

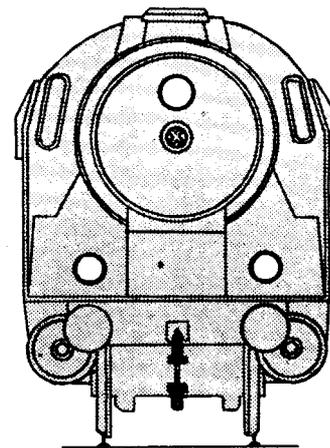
In der vESO: Zugspitze

bei Tag

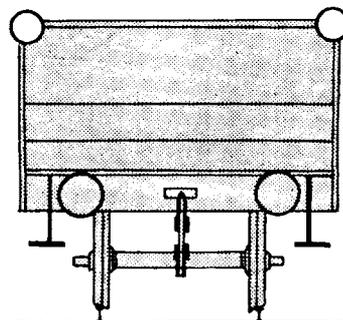
Kein besonderes Signal

bei Dunkelheit

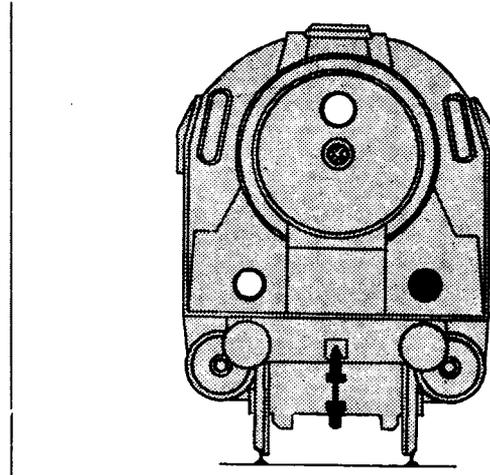
- a) Vorn am ersten Fahrzeug, wenn dieses ein Triebfahrzeug oder Steuerwagen ist, drei weiß leuchtende Laternen in Form eines A (Dreilicht-Spitzensignal).



- b) Vorn am ersten Fahrzeug, sofern dieses nicht mit dem Dreilicht-Spitzensignal gemäß a) auszurüsten ist, zwei weiß leuchtende Laternen in gleicher Höhe.“



2. Die Beschreibung des Signals Zg 2 — Falschfahrt-Spitzensignal — bei Dunkelheit wird durch nachstehende bildliche Darstellung ergänzt:



3. Die Beschreibung des Signals Fz 1 erhält folgende Fassung:

„Signal Fz 1 — Rangier-Lokomotivsignal

Kennzeichnung eines Triebfahrzeugs
vorn und hinten für Rangierfahrten

bei Tag

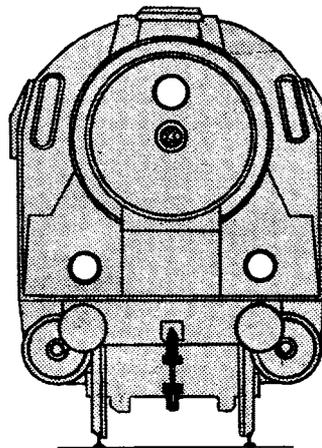
Kein besonderes Signal

bei Dunkelheit

Vorn und hinten eine weiß leuchtende Laterne. Statt der einen vorderen Laterne kann auch das Regel-Spitzensignal Zg 1 geführt werden.“

§ 2

- (1) Auf Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs ist bei Dunkelheit vorn am ersten Fahrzeug, wenn dieses ein Triebfahrzeug ist, ein Spitzensignal zu führen, das aus drei weiß leuchtenden Laternen in Form eines A (Dreilicht-Spitzensignal) besteht.



- (2) Das Signal braucht nicht geführt zu werden, wenn rangiert wird und dabei Bahnübergänge ohne technische Sicherung (Schranke oder Blinklichtanlage) oder ohne Sicherungsposten nicht befahren werden.

- (3) In den übrigen Fällen ist nach den von den Ländern für Anschlußbahnen erlassenen Bestimmungen zu verfahren.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Auf Bahnstrecken, deren Bahnübergänge sämtlich technisch gesichert sind, und auf Bahnstrecken ohne Bahnübergänge dürfen für eine Übergangszeit von vier Jahren noch die alten Signale geführt werden. Für Bahnstrecken mit Bahnübergängen ohne technische Sicherung beträgt die Übergangszeit zwei Jahre; auf solchen Bahnstrecken sind jedoch vom Tage des Inkrafttretens an entweder nur die alten oder nur die neuen Signale zu verwenden.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Sofort lieferbar:

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 31. Dezember 1956**

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1956 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

nebst

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht

Der Fundstellennachweis erscheint in der 6. Auflage. Er hat sich bereits als erschöpfendes Nachschlagewerk bewährt. Die Einführung von Kennziffern für die systematisch gegliederten Sachgebiete wird der weiteren Erleichterung der Auffindung einer Vorschrift dienen.

Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken